

Nachgeliefert
Johann ... Fück

1. G. Bergsträsser, Plan eines Apparatus
Criticus zum Koran
SMA 1930, 7
2. V. Chauvin, Le jet des pimes au
pèlerinage de la Meque
Annuaire 1902
nebst Rezension von M. J.
de Goeje, in Internationales
Archiv für Ethnographie
XVI, 1903
3. E. Bohm, Die Wünsche (Ritā) in Arabien,
Hadith und Fiqh, Dissertation
Heidelberg, Berlin 1903
4. J. Feilchenfeld, Ein einleitender
Beitrag zum jarīb al-kurān
Das Jura, Wien 1892
5. A. Fück, Muhammad und
Ahmad die Namen
des arabischen Pro-
pheten, Bericht... Abt
84, 3/1932/ Leipzig 1932

6. M. Frankl, Die Entstehung der Menschen
nach dem Koran, Prag 1930
7. J. Horvitz, Jewish People, Names and
Traditions in the Koran
The Hebrew Union College
Annual 21
8. O. Pautz, Muhammeds Lehre von
der Offenbarung, Disser-
tation, Leipzig 1898
9. H. Speyer, Von der biblischen Erzäh-
lung im Koran
in: Korrespondenzblatt
des Vereins ... v. d. Wiss.
d. Judentums 5, 1924
10. H. Speyer, Mohammed und die
Agada
in: Der Jude, VII, 4, 1923

H. H. Speyer, Rezension von V.
Aptanizer, Kain und
Abel in der Gada
etc.
M. G. W. J.

12. L. Speyer, Ursprung und Wiede-
gabe des biblischen
Eigennamens im
Koran, Diss. Bern,
Frankfurt a. S. 1903

13. L. Bachmann, Jesus im Koran
Diss. Auszug, Frankfurt
a. S. 1923

3

Der Wucher
(Ribâ)

in

Qor'ân, Chadîth und Fiqh.

Ein Beitrag

zur

Entstehungsgeschichte des muhammedanischen Rechtes.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der philosophischen Doktorwürde

eingereicht

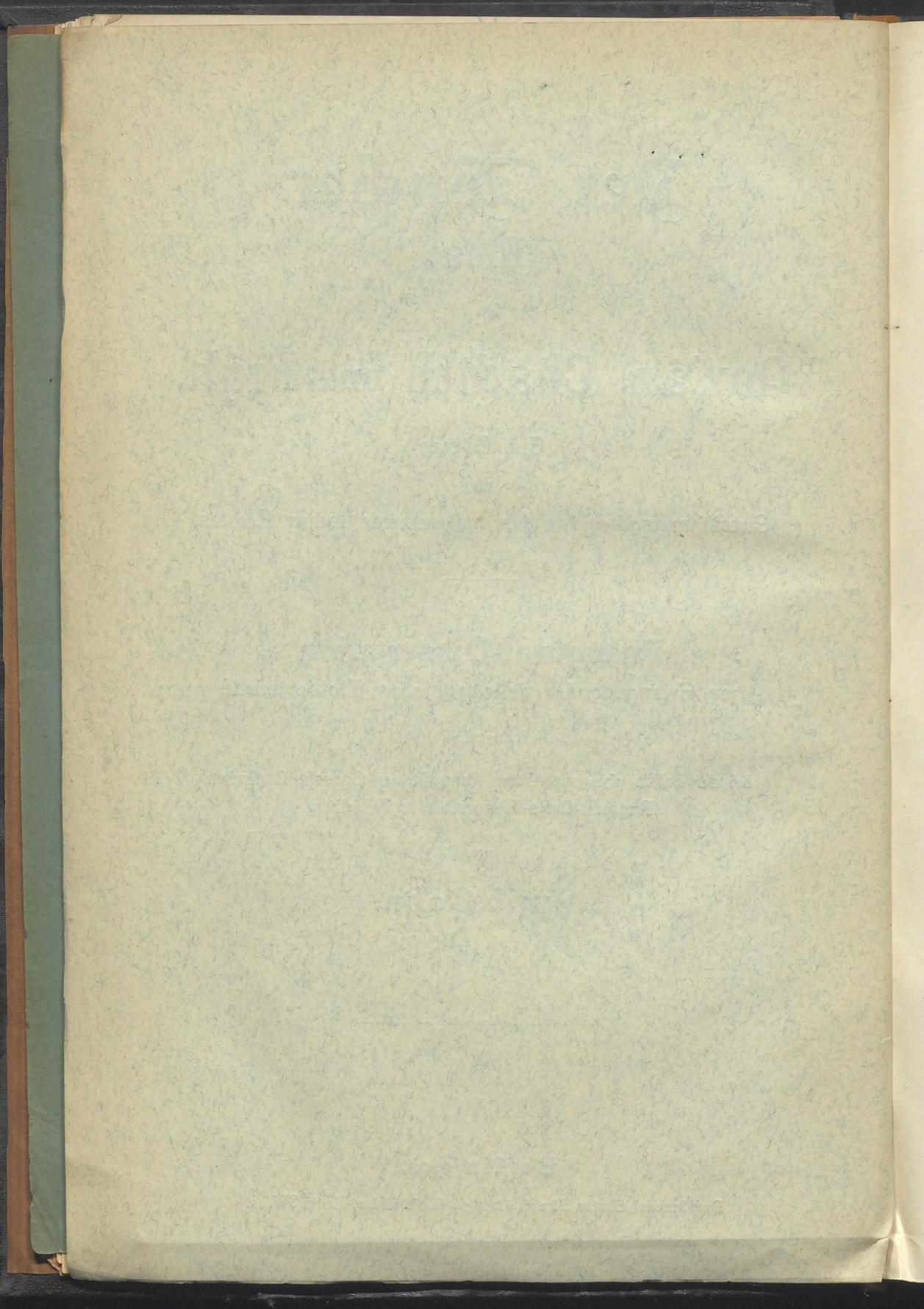
bei der hohen philosophischen Fakultät der Grossh. Badischen
Ruprecht-Carls-Universität in Heidelberg

von

Emil Cohn.

Berlin 1903.

Buchdruckerei Gustav Schenck Nachflg., P. M. Weber, Berlin SW. 13.



Der Wucher (Ribâ)

in

Qor'ân, Chadîth und Fiqh.

Ein Beitrag

zur

Entstehungsgeschichte des muhammedanischen Rechtes.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der philosophischen Doktorwürde

eingereicht

bei der hohen philosophischen Fakultät der Grossh. Badischen
Ruprecht-Carls-Universität in Heidelberg

von

Emil Cohn.

Berlin 1903.

Buchdruckerei Gustav Schenk Nachflg., P. M. Weber, Berlin SW. 13.



Der Philosoph

(Riß)

Gor'an, Chaddih und Fickr.

Ein Beitrag

zur Geschichte der neuarabischen Philosophie

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der philosophischen Doktorwürde

von dem hohen philosophischen Fakultät der Universität zu Göttingen
Herrn Carl Theodor v. Scharnhorst

Emil Cohn.

Berlin 1900.

Verlag von Julius Springer, Berlin, Unter den Linden 27.

Curriculum vitae.

Aemilius Cohn, hujus libri auctor, homo est Judaeus. Natus est a. d. XII. Kalendas Martias anni 1881 Steglitziae prope Berolinum, patre Bernardo, medico jam mortuo, matre Caecilia e gente Sabersky, quae adhuc est superstes. Litterarum elementis primisque gradibus studiorum humanorum imbutus est in progymnasio (nunc gymnasio) Steglitziensi. Anno 1891 cum patre familiaque transmigratus est Berolinum, ubi in gymnasio regio principis Henrici studia sua absolvit. Anno 1899 maturitatis testimonium adeptus inscriptus est almae matri Beroliniensi, ut in studia philologica, praecipue linguarum orientalium, incumberet. Instruxerunt eum per sex semestria viri clarissimi: Barth, Delitzsch, Fischer, Gunkel, Kleinert, Lasson, Sachau, Schumann, Simmel, Vacha.

Simul in academia litterarum Judaicarum (Lehranstalt für die Wissenschaft des Judentums) audivit viros maxime venerabiles: Baneth, Maybaum, Schreiner.

Vorbemerkungen.

„Der Bucher in Qor'an, Chadith und Fiqh“. Der Qor'an ist das bekannte, von Muhammed verfaßte, Religionsbuch der Araber. Chadith ist die Gesamtheit der von den Moslems dem Profeten Muhammed zugeschriebenen Aussprüche meist juristischen Inhalts. Fiqh ist das aus dem Chadith erwachsene, von den verschiedenen Rechtsschulen zwar verschieden hergeleitete, in den Grundzügen aber bei allen Rechtsschulen übereinstimmende, muhammedanische Recht in seiner Vollendung.¹⁾

Vorliegende Arbeit nennen wir: „einen Beitrag zur Entstehungsgeschichte des muhammedanischen Rechtes“. Damit sind ihre Grenzen gegeben. Es ist eine rechtshistorische Arbeit. Infolgedessen wird man verstehen, weshalb wir weder den Begriff „Ribâ“ von der sprachlichen Seite aus betrachtet, noch seine Stellung in der islamischen Dogmatik berücksichtigt haben. Da es sich hier speziell um „Entstehungsgeschichte“ handelt, so wird man ferner begreifen, weshalb wir von einer in die Einzelheiten gehenden Darstellung des Buchers im vollendeten und ausgebildeten Fiqh abgesehen haben, — eine Arbeit, die übrigens schon in gewissem Sinne durch L. W. C. van den Berg in seiner Abhandlung: *De contractu „do ut des“ jure Mohammedano* (Leyden 1868) geleistet worden ist,²⁾ — und uns in der Einleitung mit einer kurzen Uebersicht begnügt haben, die uns allerdings für das Verständnis unserer Arbeit unerlässlich erschien. — Der Schwerpunkt unserer Arbeit liegt in dem Kapitel über das Chadith (II), welches auch räumlich das umfangreichste ist. — Das letzte Kapitel beschäftigt sich mit der Frage: Wie haben die muhammedanischen Rechtsgelehrten das ihnen vorliegende Chadithmaterial verarbeitet? Es legt also nicht so sehr auf die selbständige spekulative Fortbildungsarbeit der Juristen Gewicht, — die Gesetze dieser spekulativen Arbeit (Qijas usw.) sind von Goldziher und anderen zur Genüge bearbeitet — als es sich die Aufgabe stellt, aufzuzeigen, wie weit ihnen der Text der Chadithe für ihre Zwecke gebient hat.

Die von uns benutzten Traditionswerke und ihre Kommentare sind nach folgenden Ausgaben zitiert: Al-Bukhârî und der Kommentar des Al-Kastallâni, Bûlâq 1304/5 in 10 Bdn.; Muslim und der Kommentar des Nawawî in demselben Werke am Rande; Abû Dâwûd, Lucknow 1877 in 2 Bdn.; al-Nasâ'î, Kairo 1312 in

¹⁾ [Vgl. auch Kohler, *Z. f. vgl. Rechtsw.* V. S. 386 f. Kohler.]

²⁾ [Vgl. auch Kohler, *Z. f. vgl. Rechtsw.* VI. S. 214 f. Kohler.]

2 Bdn.; unten der Kommentar des al-Sujûfi, am Rande der Kommentar des al-Sindi; al-Tirmidhi, Lithogr. Dilly 1849/50 1 Bd.; Ibn Mâdja, Lithogr. 1847. Mâlik b. 'Anas: al-Muwatta', Lithogr. Dilly 1850 1 Bd. al-Zurqânî: Kommentar zum Muwatta'-Mâlik, Kairo 1279/80 in 4 Bdn.; al-Dârimî: Lithogr. Cawnpore 1877 1 Bd.

Wir werden alle diese Werke nur nach dem Namen der Verfasser zitieren.

Das arabische „Ibn“ (Sohn) kürzen wir in der Mitte der Namen mit b. ab.

Neußerer Umstände halber konnte die Transskription der arabischen Worte nicht in der jetzt üblichen Weise durchgeführt werden und wir umschreiben deshalb

أ	mit ʾ	ص	mit d
ث	„ th	ط	„ t
ج	„ dj	ظ	„ z
ح	„ ch	ع	„ ʿ
خ	„ kh	غ	„ gh
د	„ dh	ق	„ q
ذ	„ ç	ك	„ k

Einleitung.

Der Kreditwucher, welcher im modernen juristischen Sprachgebrauch noch bis vor kurzem allein den Begriff „Wucher“ im engeren Sinne anfüllte, spielt im muhammedanischen Recht nur eine nebensächliche Rolle. Er ist diesem Rechte nicht eigentümlich, sondern erst, wie später nachgewiesen werden wird, durch fremde Einflüsse hineingekommen. Der eigentlich islamitische Wucher ist Sachwucher, u. zw. der Sachwucher einer bestimmten Art von contractus „do ut des“²⁾. Er gehört demnach nicht in das Kapitel vom Darlehen (qard),³⁾ sondern in das vom Kauf und Verkauf (bai' wasarâ'), sodaß wir auch schlechthin vom islamitischen „Wucherverkauf“ zu sprechen berechtigt sind.

Nach den zahlreichen Traditionen über den Wucher bezieht er sich eigentlich nur auf folgende sechs Objekte:

1. Gold (dhahab),
2. Silber (sidqa, wariq),
3. Weizen (burr, chintâ),
4. Gerste (ša'ir),
5. Datteln (tamr),
6. Salz (malch).

Dieses sind die sogenannten Wucherobjekte (mâl ribawijj), von denen das letzte nicht von allen Traditionaren der einschlägigen Chadithe überliefert wird, im Fiqh aber fast allgemeine Anerkennung und Berücksichtigung findet. Daß es, als die muslimische Gemeinde über das Weichgebiet Medinas hinauswuchs und die Markt- und Warenbedürfnisse naturgemäß größer wurden, bei diesen sechs Arten nicht bleiben konnte, leuchtet ein. So fing man allmählich an, sie nur als Spezimina zu betrachten, und es wurde nun vermittels des sogenannten Qijâs (Analogiemethode der spekulativen Juristen im Islam) eine Weiterbildung vorgenommen, die je nach den Grundsätzen der verschiedenen Rechtsschulen in verschiedener Weise gehandhabt wurde.

Die jede Analogie verwerfenden Zahiriten⁴⁾ behaupten, daß es bei diesen sechs Grundartikeln (binâ') ein für alle Mal bleibe. Sie stehen jedoch in dieser Anschauung völlig vereinzelt da, während die Majorität der muhammedanischen Gelehrten alles in diese sechs Arten mit einschließt, was im Prinzip ('illa)⁵⁾ mit ihnen übereinstimmt. Jedoch sind die verschiedenen Schulen darüber uneinig, welche Prinzipien diesen sechs Artikeln des Handels unterzulegen seien.

Al-Sâfi'i (767—820) und seine Schule sehen als das zu Grunde liegende Prinzip der beiden ersten Artikel, Gold und Silber, ihre Wertbeschaffenheit an. Sie stehen ihm als Spezimina für alle Wertgegenstände (djinsu-l-athmân).

Es ist deshalb unmöglich, den Begriff des Ribâ von ihnen auf andere wägbare Dinge (Metalle) zu übertragen, da es an homologen Punkten bezüglich des

²⁾ van den Berg: De contractu „do ut des“ S. 92 ff.

³⁾ Ueber den sog. ribâ-l-qard siehe weiter S. 22 f.

⁴⁾ J. Goldziher: Die Zahiriten, ihr Lehrsystem und ihre Geschichte. Lpzg. 1884. S. 11 und 41 f.

⁵⁾ Goldziher a. a. O. übersetzt dieses Wort mit „ratio“.



Wertprinzipes fehlt (man kannte keine anderen Edelmetalle als Gold und Silber). Das Prinzip bei den vier anderen Wucherobjekten (Weizen, Gerste, Datteln, Salz) liegt für Šāfi'i darin, daß sie als Nahrungsmittel (ma'ûmât) dienen, und deshalb läßt sich das Ribâverbot von ihnen über alle sonstigen Nahrungsmittel ausdehnen. Dies geschieht in der Weise, daß man sie unter Gattungsbegriffe zu ordnen sucht und zwar findet man dabei folgende drei Gruppen:

1. Hauptnahrungsmittel (inf. iktiât),
2. Zukost und heitere Kost (inf. tafakkuh),
3. Medizinalmittel (inf. tadâwin).

1. Weizen und Gerste gehören zu den Hauptnahrungsmitteln und es wird ihnen von diesem Gesichtspunkte aus Reis ('uruz) und Hirse (dhurra) gleichgestellt.

2. Datteln dienen als heitere Speise und Zukost (ta'addum, tafakkuh) und es sind ihnen demnach als zweckgleich beizugesellen getrocknete Trauben (zabib) und Feigen (tin).

3. Salz bezweckt die Gesundheit des Menschen und wird dementsprechend als Medizin verwandt. Deshalb sind hier Mastixgummi (maçtakâ) und die anderen Medizinalmittel einzuschließen⁶⁾.

Die Schule des Mâlik b. 'Anas (712—795) stimmt, was die Systematisierung der sechs Wucherobjekte anbetrifft, in bezug auf die Unterordnung von Gold und Silber unter die Gattung „Wertobjekte“ mit al-Šāfi'i überein. Als Prinzip für die anderen vier Artikel hingegen stellt sie von ihm abweichend die Tatsache auf, daß man sie zu Ernährungszwecken aufzubewahren pflegt und sie auch dazu geeignet sind (taddakhiru li-l-qâti wa-taqluchu lahu⁷⁾). Sie fügt den Datteln die getrockneten Trauben bei,

⁶⁾ al-Qaṣṭallânî IV S. 77.

⁷⁾ Sidi Khalil: Précis de jurisprudence musulmane suivant le rite malékite, Paris 1877, S. 126. Al-Nawawî a. a. D., dem wir in obiger Darstellung folgen, schreibt die Aufstellung dieser Prinzipie Mâlik selbst zu (qâla mâlik). Wir meinen jedoch, daß dies erst von seiner Schule festgelegt wurde, denn im Muwaṭṭa' in der uns vorliegenden Rezension des Jachjâ ist weder vom Prinzip der „Wertobjekte“ bei Gold und Silber, noch vom Prinzip der „Aufbewahrung“ bei den vier anderen Artikeln die Rede. Was diese vier letzten Artikel anbelangt, scheint Mâlik vielmehr ganz unter dem Einflusse des alten medinensischen Rechtslehrers Sa'id b. Musajjib (starb 711 od. 713) zu stehen, von dem er unter seinem Chaditmaterial folgende Tradition bringt: (S. 261) Mâlik von Abû-l-Zanâd, daß er den Sa'id b. Musajjib habe sagen hören: „Es gibt keinen Wucher außer bei Gold und Silber und demjenigen, was gemessen und gewogen wird von dem, was man ißt und trinkt.“ Diese Ansicht verwertet er auch in seinen juristischen Erörterungen. So sagt er (S. 267): „— Und wenn ungleichartig ist das, was gemessen und gewogen wird von dem, was man ißt und trinkt, . . . usw.“ Sonst findet man bei ihm auch oft die Nebeneinanderstellung von ta'âm (hier wohl „Getreidefrüchte“) und 'adam (Zukost). Jedenfalls ist bei ihm der Begriff ta'âm im Vergleich zu al-Šāfi'i sehr eingeschränkt. Medizinalmittel schließt er aus (siehe unsern Beweis bezw. des „Salz“ bei Mâlik S. 7 ff.), ebenso Grünfrüchte, (doch keines von beiden mit ausdrücklicher Nennung dieser Spezies), was seine Schule zu ihrer Definition der „aufbewahrten Nahrungsmittel“ geführt haben mag. (Grünfrüchte können nicht aufbewahrt werden.) — Vgl. auch das von uns weiterhin S. 6 über Zakâtfrüchte Gesagte. — Derselben Ansicht wie Sa'id b. Musajjib in bezug auf Weizen, Gerste, Datteln, Salz waren auch al-Šāfi'i in seiner sogenannten „ersten Epoche“ (fi-l-qadim) und 'Achmed b. Chanbal. Šāfi'i kam aber später davon zurück, weil er einsah, daß bei Anerkennung solcher Grundsätze Nahrungsmittel wie Melonen (baṭikh), Quitten (safardjal) usw., welche man im Handel weder zu wiegen, noch zu messen pflegte, dem Wucherverbot entzogen würden.

weil sie ihnen in bezug auf ihre Bestimmung beim Essen (Zusatz) gleichen und ebenso Hülsenfrüchte (qitnijja) weil sie ebenso mit Weizen und Gerste übereinstimmen.

Nach Abû Chanifa (699—767) ist das Prinzip bei Silber und Gold die Tatsache, daß man sie im Handel abzuwägen pflegt (wazn), und bei den vier anderen Arten, daß sie gewöhnlich gemessen werden (kail). Deshalb fügt Abû Chanifa zu den zwei ersten Wucherobjekten alles Gewogene (mauzân), z. B. Kupfer (nuchâs und Eisen (chadid), und zu den vier letzten alles Gemessene (makil), z. B. Gips (djaçç), Alkali (ašnân) usw.

Die grundlegenden, prinzipiellen Unterschiede und Gegensätze zwischen den Rechtsschulen betreffs des Wuchers bestehen eigentlich nur in Bezug auf seine Objekte. In Bezug auf die formalen Prinzipien hingegen herrscht, abgesehen von Einzelheiten, Übereinstimmung. Die Form des Wuchergeschäftes hängt übrigens im Grunde auch von den Objekten ab, und zwar von ihrem Verhältnis zu einander, insofern als es in erster Linie darauf ankommt, ob die beiden Äquivalente einer Art sind (djins wâchid), wie Gold gegen Gold, Weizen gegen Weizen, oder nicht (djinsân, 'adjnâs mukhtalifa), wie Gold gegen Silber, Weizen gegen Gerste; weiterhin, ob sie einem gemeinsamen Prinzip ('illa) unterliegen, wie Gold gegen Silber, Weizen gegen Gerste, oder nicht, wie Gold gegen Weizen, Silber gegen Gerste.

I. Sind die Äquivalente von einer Art (Gold gegen Gold usw.) so ist der Verkauf erlaubt, wenn folgende drei Bedingungen erfüllt werden:

1. al-chulâl d. h. das Geschäft muß inbarer Lieferung erfolgen.
2. al-mumâthala d. h. die Objekte müssen quantitativ gleich sein.
3. al-taqâbûd qabla-l-tafarruq d. h. die Besitzergreifung der Äquivalente muß an dem Orte des Vertrages (madjlis) stattfinden und zwar noch bevor die Kontrahenten auseinander gegangen sind.

II. Sind die Objekte von zweierlei Art (Gold gegen Silber, Weizen gegen Gerste) so ist es erlaubt, die Bedingung der quantitativen Gleichheit der Äquivalente (2) fallen zu lassen, doch bleiben auch dann Bedingung 1 und 3 zu Recht bestehen.

Eben diese Tatsachen lauten, in drei Grundgesetze zusammengefaßt, folgendermaßen:

A: Sind die Äquivalente weder in Art (djins) noch in Prinzip ('illa) gleich (Gold gegen Weizen, Silber gegen Gerste) so ist es erlaubt, sie zu verkaufen:

- a) ohne bare Lieferung und sofortige Besitzergreifung (mu'adjdjalan)
- b) ohne quantitative Gleichheit (mutafâdalan).

B: Sind die Äquivalente von einer Art, also auch von einem Prinzip (Gold gegen Gold, Weizen gegen Weizen usw.), so ist es nicht gestattet, sie gegen einander zu verkaufen:

- a) ohne bare Lieferung und sofortige Besitzergreifung,
- b) ohne quantitative Gleichheit.

C: Sind die Äquivalente von zweierlei Art, aber gleichem Prinzip (Gold gegen Silber, Weizen gegen Gerste usw.), so ist es gestattet, sie zu verkaufen:

- a) ohne quantitative Gleichheit, aber nicht gestattet, sie zu verkaufen,
- b) ohne bare Lieferung und sofortige Besitzergreifung.

Je nachdem diese drei Forderungen außer Acht gelassen werden, ergeben sich folgende Spezialbezeichnungen für den Wucher:

1. ribâ al-faql (Vermehrungswucher), wenn die Bedingung der quantitativen Gleichheit übertreten wird, wo es nicht gestattet ist (B).

2. ribâ al-jad (Handwucher), wenn die Bedingung der baren Lieferung (al-chulûl) übertreten wird, wo es nicht gestattet ist (B u. C).

3. ribâ al-nasâ⁸⁾ (Terminwucher), wenn die Bedingung der sofortigen Besitzergreifung übertreten wird, wo es nicht gestattet ist (B u. C), indem man einen Termin für die Lieferung des einen oder beider Äquivalente festsetzt.

Außerdem gibt es noch den ribâ al-qard, welcher unserem „Zinswucher“ entspricht, und über den noch weiterhin ausführlicher gehandelt werden wird⁹⁾.

⁸⁾ Man beachte die Namensidentität mit dem hebräischen „nsh, darleihen“. cf. Geffeni: Hebr. u. Aram. Handwörterbuch 1899, S. 548b.

⁹⁾ Unten S. 5 und 22 f.

Kapitel I. Der Wucher im Qor'ân.

Daß der Wucher zur Zeit des Propheten ein sehr verbreiteter mißbräuchlicher Handel war, geht aus der Schärfe hervor, mit der Muhammed gegen ihn aufgetreten ist. Die einschlägigen Stellen im Qor'ân sind: Sure II, 276—279, III, 125, IV, 33, 159, XXX, 38.

Schon äußerlich sind sie dadurch gekennzeichnet, daß sie alle mit Ausnahme einer einzigen (XXX, 38) medinensischen Suren angehören, ein Beweis, daß nicht nur in der mekkanischen Djähilijja dieses Geschäft vielfach geübt wurde, sondern auch noch später, in der Propheten medinensischer Gemeinde, und daß es ihm nicht leicht geworden sein muß, gegen diesen der bekannten Habgier des Arabers nur zu sehr entsprechenden Handel anzukämpfen. Ja, die Tradition überliefert sogar,¹⁰⁾ daß noch die letzte Offenbarung des Propheten in dem Vers bestanden habe (Sure II, 278): „O, die ihr glaubet, laffet den Rest des Wuchers fahren, so ihr Gläubige seid!“

Wir wollen im folgenden untersuchen, ob und in welchem Entwicklungsgrade wir im Qor'ân die juristischen Grundprinzipien des Wuchers (wie wir sie in der Einleitung niedergelegt haben) vorfinden.

Betrachten wir die uns vorliegenden Stellen, so ist unzweifelhaft der markanteste und deutlichste Ausdruck des Propheten in Sure II, 276 zu sehen: „Die, welche Wucher fressen, werden nicht anders auferstehen, als wie einer aufersteht, den der Satan durch Berührung geschlagen hat.“¹¹⁾ Solches darum, weil sie sprechen: „Verkauf ist nur das Gleiche wie Wucher!“ während doch Allah den Verkauf erlaubt, aber den Wucher verwehrt hat.“

Aus dieser Stelle leuchtet ein, daß der Wucher schon zu Muhammeds Zeiten auf demselben Grundprinzip des „Verkaufsgeschäfts“ beruht haben muß, wie wir es in der späteren Entwicklung des Rechtes vorfinden. Eine Tradition mit folgendem Wortlaut¹²⁾ enthält demnach eine historisch falsche Tatsache: — Mâlik von Zeid b. 'Aslam: Der Wucher in Djähilijja bestand darin, daß, wenn einer bei dem anderen eine Schuld auf Kredit stehen hatte, er bei der Ankunft des festgesetzten Termins zu seinem Schuldner sagte: „Du zahlst jetzt, oder Du vermehrst die Schuldsomme!“ Zahlte er dann, so war es gut; wenn nicht, so verlängerte der Gläubiger die Zahlungsfrist und erhöhte die Schuldsomme.“ — Mögen nun in der Djähilijjzeit derartige Geschäfte immerhin vorgekommen sein, daß man sie damals Ribâ genannt habe, widerspricht dem Qor'ân. Dieser versteht unter Ribâ eine Art verbotenen Verkaufes. Wenn wir auch an einer oder der anderen der Stellen über den Wucher¹³⁾ die Möglichkeit nicht leugnen wollen, für den „Verkaufswucher“ den „Darlehenswucher“ einzusetzen, ohne das Verständnis zu schädigen, so sehen wir doch durchaus keine drin-

¹⁰⁾ Bukhâri IV, 28.

¹¹⁾ Diese Höllequalen schildert das Chadith: Bukhâri IV, 27, 28.

¹²⁾ Mâlik S. 279 in einem Kapitel, dessen Titel lautet: mâ djâ'a fi-l-ribâ fi-l-dain (das, was kommt beim Wucher im Kredit).

¹³⁾ Sure III, 125: „O, die ihr glaubet, freffet nicht Wucher in doppelter Verdoppelung!“ Auch Sure XXX, 38.

gende Veranlassung dazu, und es bleibt uns wunderbar, wie Kommentatoren des Qor'ân das angeführte Chadîth bei einer einschlägigen Stelle zur Erklärung heranziehen konnten. (III, 125.)¹⁴⁾

Was die sechs Wucherobjekte anbelangt, so finden wir im Qor'ân keinerlei Andeutung auf sie. Es wird stets nur ganz allgemein von den „Gütern der Menschen (amwâlu-l-nâs)“ geredet, einmal (II, 279) vom „Grundstock der Güter (ru'ûs amwâlikum)“¹⁵⁾. Die naive Auffassung der alten Kommentatoren¹⁶⁾, welche in der Phrase „Wuchereffen (akala-l-ribâ)“ einen Beweis dafür sahen, daß das Wucherverbot vor allem für den gegenseitigen Verkauf von Nahrungsmitteln (ma'ûmât) gelte, führt uns nicht weiter.

Was ferner die geforderte Gleichheit der Äquivalente anbetrifft (al-mumâthala), so finden wir dies Gebot nur in negativer Weise ausgedrückt. Erstlich schon in dem Worte ribâ, das so viel wie „Vermehrung“ bedeutet und von dem Verbum rabâ (vermehren) abgeleitet ist, welches Verbum an den vom Wucher handelnden Stellen fast regelmäßig wiederkehrt (II, 277, XXX, 38)¹⁷⁾. Auch das Verbot der „Verdoppelung“ (III, 125 XXX, 38, [LXIV, 16])¹⁸⁾ weist ebenfalls negativ auf das Gebot der Gleichheit der Äquivalente hin.

Für das Gebot der sofortigen Besitzergreifung und baren Lieferung finden wir im Qor'ân weder positiv noch negativ einen Anhalt.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß im Zusammenhange und in Parallelität mit dem Wucher vielfach, die „Armenspende“ (al-zakât) genannt wird (XXX, 38, II, 277), eine Tatsache, die sicherlich Ansichten hervorgerufen hat, wie die des medizinischen Gelehrten Rabi'a. „Dieser¹⁹⁾, ein Lehrer des Mâlik b. Anas, dem der Beiname „Rabi'a des Ra'j“ gegeben wurde, hat schon in früher Zeit den Gesichtspunkt aufgestellt, daß das Wucherverbot auf alles das Bezug habe, was der Almosensteuer unterworfen ist, woraus folgen würde, daß auch Haus- und Reittiere in dieses Verbot inbegriffen sind.“

Es wird auch nicht ohne Interesse sein, zu erfahren, daß auch Mâlik b. 'Anas, der Schüler, diese Ansicht übernommen hat²⁰⁾, allerdings ohne sie in direkte Beziehung zum Wucher zu setzen. Bei der Erörterung des Verbotes, Getreide vor vollzogener Besitzergreifung weiter zu verkaufen (bai'u-l-ta'âmi qabla 'an jastaufi) führt Mâlik folgende diesem Verbot unterworfenen Getreidearten an: „Weizen, Gerste, Hülfengerste, Mais, Hirse oder Kornfrüchte, oder sonstige Früchte dieser Art, soweit sie der Zakât unterworfen sind.“ —

¹⁴⁾ Beidâwî z. St. Qasâllânî IV, 26.

¹⁵⁾ Dieser Ausdruck wird von einigen Uebersetzern des Qor'ân (Max Henning, Palmer, George Sale) fälschlich mit „Kapital“ oder gar „Kapital eures Geldes (Sale: capital of your money)“ wiedergegeben, was, wie nach unseren Erörterungen einleuchtend, eine Hineinziehung fremder, den Begriffen des Qor'ân vom Wucher nicht entsprechender Gedanken ist.

¹⁶⁾ Baidâwî zu II, 276 Qasâllânî IV, 26—27.

¹⁷⁾ XXX, 38: Und was ihr hingebet auf Ribâ, um es zu vermehren mit dem Gute der Menschen, das soll sich nicht vermehren bei Allah. Und was ihr an Armenspende gebt im Trachten nach Allahs Angesicht, — sie sind es, die verdoppeln.

¹⁸⁾ III, 125: O ihr, die ihr glaubet, fresset nicht den Wucher in doppelter Verdoppelung, sondern fürchtet Allah, — vielleicht ergeht es euch wohl. (Henning.)

¹⁹⁾ Goldziher: Zâhiriten S. 41.

²⁰⁾ Mâlik S. 265.

Kapitel II. Der Wucher im Chadith.

Das umfangreiche Chadithmaterial über den Wucher findet sich entsprechend diesem Begriffe als einem contractus „do ut des“ überall im „Buch der Verkäufe“ (kitābu-l-bujū) der Traditionsammlungen. Bei der Behandlung dieses Materials wird es sich um zwei Fragen handeln, welche eine aus der anderen hervorgehen.

1. Sind alle uns vorliegenden Chadithe über den Wucher echt, d. h. mit Sicherheit auf den Propheten rückführbar? — Diese Frage werden wir in bezug auf ungefähr die Hälfte aller Traditionen verneinen müssen, und es wird sich uns aus dieser Verneinung die zweite Frage ergeben:

2. Wenn so viele Chadithe nicht dem Munde des Profeten entstammen, sondern von Späteren aus irgend welchen Anlässen zu irgend welchen Zwecken erfunden worden sind, so stellt sich uns das ganze Chadithmaterial als ein Sammelwerk von Dokumenten verschiedener Zeitpunkte einer längeren Epoche dar, und wir fragen demgemäß: Ist es möglich, mit Hilfe unserer Chadithe in dieser Epoche (von Muhammed bis zur Entstehung der großen Rechtschulen) eine Entwicklung des Wuchers, seiner Prinzipien und seiner Grenzen zu konstatieren? —

Diese beiden Fragen lassen sich in ihrer Behandlung nicht von einander trennen. Immerhin werden wir ein gewisses System verfolgen, indem wir zuerst nach den Objekten und dann nach den Prinzipien des Wuchers fragen.

Was zunächst die sechs Wucherobjekte (burr Weizen [dafür steht auch chintā]; sa'ir, Gerste; tamr, Datteln; malch, Salz; dhahab, Gold; fidā, Silber [dafür steht auch wariq] anbetrifft, so scheint die Sechszahl nicht immer festgestanden zu haben. Vielmehr ist das Salz allem Anscheine nach erst später hinzugekommen. Dies schließen wir aus folgenden Tatsachen.

1. Es gibt verhältnismäßig wenige Traditionen, welche es in der Zahl der Wucherobjekte mit aufzählen.²¹⁾

2. Bukhārī, der im Islam anerkannteste Kompilator des Chadith, bringt keine einzige Tradition, in welcher das Salz mit aufgeführt wird, was so viel heißt, daß er kein genügend beglaubigtes Chadith über die Hinzufügung des Salzes zu den Wucherobjekten vorfand.

3. Mālik b. 'Anas führt das Salz nur an einer einzigen Stelle (S. 262) an, und zwar in folgendem Chadith: Mālik von Ibn Šihāb (Zuhri) von Mālik b. 'Aus al-Chadathān al-Na'arī, daß er seine Freunde gebeten habe, ihm 100 Denare zu wechseln. „Da rief mich Talcha b. 'Ubeidallāh und wir handelten mit einander, bis er bereit war, sie mir einzuwechseln. Er nahm das Gold, indem er es in seiner Hand umwendete und sagte: „Warte, bis mein Säckelmeister aus Ghāba (Ort bei Medina) kommt!“ Dies hörte 'Omar b. al-Khattāb und sprach: „Bei Gott! Du trennst Dich nicht von ihm, bis Du dein Geld empfangen hast!“ Darauf berichtete er, daß der Prophet gesagt habe: „Gold gegen Silber (wariq) ist Wucher außer „Hier!“ und „Hier!“ (hā' wahā' d. h. außer bei barer Lieferung „Zug um Zug!“). Weizen gegen Weizen ist Wucher außer „Hier!“ und „Hier!“, Datteln gegen Datteln ist Wucher außer „Hier!“ und „Hier!“ Gerste gegen Gerste ist Wucher außer „Hier!“ und „Hier!“, Salz gegen Salz ist Wucher außer „Hier!“ und „Hier!“

²¹⁾ Tirmidhī 211/12, Al-Nasā'ī II, S. 221, 222, Muslim VII, S. 8/9, 10, al-Dārimī S. 343 identisch mit Muslim VII, 8—9. Mālik 262.

— Dies ist die einzige Stelle des Muwatta', und nicht bloß des traditionellen, sondern auch des subjektiv-juristischen Teiles, wo in derartigem Zusammenhange das Salz erwähnt wird.

Nun bringt der Kommentator des Muwatta', al-Zurqâni, an der entsprechenden Stelle (III, 117) wörtlich dieselbe Tradition mit Auslassung des Salzes.

Ferner berichtet al-Bukhârî (IV, 78—79) ebenfalls dieses Chadîth mit demselben Isnâd in fast wörtlicher Uebereinstimmung, was hervorsteicht, wenn man die anderen Chadithe gleichen Inhaltes daneben hält (Tirmidhî S. 212 Ibn Mâdja 164, Abû Dâwûd 119, Muslim VII, 6 alle mit ähnlichem Isnâd). Auch er, wie alle anderen Kompilatoren, teilen es ohne Anführung des Salzes mit.

Demnach ist der Muwatta'-Jachja in diesem Sinne zu forrigieren: Bei Mâlik fehlt also ebenso wie bei Bukhârî das Salz in der Zahl der Wucherobjekte. Dies ist wohl auch der Grund, weshalb Mâlik bei seiner juristisch-spekulativen Weiterbildung des Wuchers im Gegensatz zu Al-Sâfi'î ganz die Medizinalmittel aus dem Kreise der Wucherobjekte ausschließt,²²⁾ während jener sie, wie wir gesehen haben, gerade auf Grund der Tatsache einschließt, daß er die Chadithe, welche auch das Salz dem Wucherverbot unterwerfen, als „echt“ anerkennt.²³⁾

4. Einen letzten Grund für unsere Hypothese, daß das Salz erst später den Wucherobjekten beigegeben wurde, — welcher Grund auch vor allem auf das Wie dieser Entwicklung einen Schluß offen läßt — finden wir in dem Umstand, daß fast alle Traditionen, welche das Salz bringen, auf einen und denselben Traditionar zurückgehen,²⁴⁾ und zwar auf 'Ubâda b. Çâmit (geb. 584 gest. 656), welcher zu der Gruppe jener Männer gehört, die von 'Omar nach Syrien gesandt wurden, um seinen Bewohnern die Kenntnis des Qor'âns zu vermitteln. Dort soll er auch diese Traditionen mitgeteilt haben.²⁵⁾ Da wir an ihrem historischen Faktum zu zweifeln keinen Grund haben, so steht der Annahme nichts im Wege, daß dieser Traditionar es gewesen

²²⁾ S. 2 Note 7.

²³⁾ S. 2.

²⁴⁾ Eine dieser Traditionen geht auf Abû Horeira (Muslim VII, 10, 11 al-Nasâ'î II, 221), eine andere auf Abû Sa'îd al-Khudrî (geb. 611 gest. 694) zurück (ibid.).

²⁵⁾ Ein großer Teil dieser Chadithe gehört übrigens zu einer Gruppe von Traditionen, welche auch aus weiterhin zu erörternden Gründen als „unecht“ zu bezeichnen sind (s. unsere Beweisführung S. 14—18). Interessant ist, daß bei einem dieser Chadithe eine doppelte Ueberlieferung besteht, die eine, welche das Salz anführt, die andere, welche es ausschließt. Wir setzen dies Chadith hierher: (al-Nasâ'î II, 221/2 bai'u-l-burr bi-l-burr und Ibn Mâdja S. 164) Muslim b. Jasâr und 'Abdallâh b. 'Atik (oder b. 'Abid) berichten: 'Ubâda b. Çâmit und Mo'âwija waren in einer Versammlung von Männern. Da erzählte 'Ubâda: „Der Prophet hat uns verboten den Verkauf von Gold gegen Gold und Silber gegen Silber und Weizen gegen Weizen und Gerste gegen Gerste und Datteln gegen Datteln, — der eine Tradent fügt noch hinzu „und Salz gegen Salz“, der andere hingegen berichtet es nicht —, außer beim Verkaufe gleich um gleich und Zug um Zug (jadan bijadin „von Hand zu Hand“). Und er hat uns gestattet, daß wir verkaufen Gold gegen Silber und Silber gegen Gold, Weizen gegen Gerste, Gerste gegen Weizen Zug um Zug, wie wir wollen, — der eine Tradent fügt noch hinzu „und wer mehr gibt oder verlangt, der wuchert.“ — S. 222 ibid. dasselbe Chadith mit folgender Ergänzung: — „Diese Tradition erfuhr Mo'âwija und er erhob sich und sprach: „Was fällt den Leuten ein, daß sie uns vom Propheten Chadithe tradieren. Wir sind sein Genosse gewesen und haben es nicht von ihm gehört!“ Als dies 'Ubâda hörte, erhob er sich und sprach: „Wir werden weiter überliefern, was wir vom Propheten gehört haben, auch wenn Mo'âwija großt.“ —

ist, welcher das Salz den Wucherobjekten hinzugefügt hat. Doch ist dies nicht als eine unbedingt sichere Tatsache hinzunehmen. Sicher ist jedenfalls nach den angeführten Gründen, daß ursprünglich das Wucherverbot sich nicht über das Salz erstreckte.

Wir schreiten nun zu der weit bedeutsameren Frage: Hat sich von Muhammed an bis zur Gründung der großen Rechtsschulen die Grundform des Wuchers in ihren Prinzipien geändert? — Bei der Beantwortung dieser Frage gehen wir von einem Begriffe aus, welcher in den Chadithen vom Wucher häufig wiederkehrt und eine bestimmte Entwicklung durchgemacht zu haben scheint, nämlich dem Begriff des *çarf*.

— „Die Gelehrten sagen: Den Verkauf von Gold gegen Gold und Silber gegen Silber nennt man *murâṭala*,²⁶⁾ den Verkauf von Silber gegen Gold nennt man *çarf*.“ Dieses ist die Definition des *çarf*, wie sie uns der bedeutende säfiitische Rechtsgelehrte al-Nawawî gibt.²⁷⁾ Hiernach bedeutet also der *çarf* dasjenige, was wir heute unter dem Begriff des „Geldwechsels“ verstehen. Auch im Chadith kommt dieser Begriff des öfteren vor, jedoch bezeichnet man dort damit durchaus nicht immer den Verkauf von Gold gegen Silber. Der Begriff des *çarf* hat vielmehr, wie schon angedeutet, eine gewisse Entwicklung durchgemacht, ehe er zu dieser Bedeutung gelangte. Wann dies geschah, läßt sich mit absoluter Genauigkeit nicht mehr feststellen. Die Kodifikatoren des Chadith, soweit sie über die einzelnen kleinen Gruppen ihrer Chadithe auf deren Inhalt hinweisende Titelüberschriften (*tardjuma*) setzen, scheinen bei oberflächlicher Betrachtung, wie aus eben diesen Ueberschriften hervorgeht, den Begriff des *çarf* noch nicht so speziell zu fassen, wie es al-Nawawî tut:

Al-Tirmidhî²⁸⁾ setzt unter der Ueberschrift „Das, was eintritt beim *çarf*“ drei Traditionen, von denen eine über den Verkauf von Gold gegen Gold und Silber gegen Silber, und die beiden anderen vom Austausch von Silber gegen Gold handeln (Denare gegen Dirhame).

Ibn Mâdja²⁹⁾ hat über diesen Punkt zwei Abschnitte. Der Titel des einen lautet: „Der *çarf* von Gold gegen Silber,“ der des anderen: „Der *çarf* und das was nicht (zu verkaufen) erlaubt ist von Hand zu Hand mit Vermehrung (sc. des einen Äquivalentes).“ Daraus, daß er bei der ersten Ueberschrift differenziert, scheint hervorzugehen, daß ihm der Verkauf von Gold gegen Silber nicht schlechthin *çarf*, sondern nur eine Art des *çarf* gewesen ist, und der Umstand, daß unter der zweiten Ueberschrift ein Chadith über den Verkauf von Gold gegen Gold usw. und ein anderes, das über beide Arten des Austausches handelt, gebracht wird, könnte als Bestätigung dieser Annahme angesehen werden. —

Unter den Wuchertraditionen gibt es übrigens noch andere, in denen Mo'âwija die Rolle des Mörglers spielt. So: al-Nasâ'î II, 222, 223 oben; mit al-Nasâ'î II, 222 identisch, wenn auch nicht wörtlich übereinstimmend, Muslim VII S. 8, 9.

²⁶⁾ D. i. gegenseitige Abwägung. In der älteren Literatur ist dieser Ausdruck nur in Mâlik's *Muwatta'* (S. 262) zu finden, wo Mâlik ein sonst nicht auffindbares Chadith über den Akt der *murâṭala* tradiert, das folgenden Wortlaut hat: „Ibn Quseit berichtet, daß er sah, wie Sa'id b. Musajjib Gold gegen Gold abwog (*jurâṭilu*). Er schüttete sein Gold in die eine Wagschale, sein Kontrahent das seine in die andere Wagschale, und als das Zünglein der Wage gleichstand, nahm er und gab er“. cf. Lane, *Lexicon* s. v. Siehe auch S. 20 ff.

²⁷⁾ al-Nawawî VII, 4.

²⁸⁾ al-Tirmidhî S. 212: *mâ djâ'a fi-l-çarf*.

²⁹⁾ S. 164.

Al-Bukhârî³⁰⁾ bringt das Wort *çarf* einmal in einer Ueberschrift, deren Zusammenhang mit dem darauffolgenden Chadith nicht ganz klar ist. Nach Qastallânî ist in jener Tradition der *çarf* insofern vorhanden, als man einen Verkauf von Dirhamen gegen Dirhame herauslesen kann.³¹⁾

Wir können uns aber trotz all dieser Tatsachen nicht zu der Annahme entschließen, daß zu den Zeiten, als das Chadithmaterial gesammelt wurde,³¹⁾ noch ein Zweifel darüber geherrscht habe, daß unter *çarf* etwas anderes als der Verkauf verschiedenartiger Geldsummen gegen einander zu verstehen sei. Ist doch bereits in dem ältesten Dokument sowohl des Chadith als auch des Fiqh, dem Muwatta' des Mâlik b. 'Anas³²⁾, wie er uns in der gangbaren Rezension des Jachjâ (ft. 234, Schüler des Mâlik) vorliegt, klar und deutlich durch Ueberschrift und Text, der Unterschied von *çarf* und *murâtalâ* ausgesprochen.³³⁾ Wir möchten aus diesem Grunde eher der Ansicht zuneigen, daß die Traditionskodifikatoren den Begriff des *çarf*, den sie in ihren Titelüberschriften anführten, mit Zurücksetzung ihrer subjektiven Meinung in dem Sinne gebrauchten, wie sie ihn in der Mehrzahl der über ihn handelnden Chadithe aufgefaßt fanden. Sie mögen dies ebenso gethan haben, wie es beispielsweise der Kommentator des Bukhârî, al-Qastallânî, tat, welcher nach verschiedenen Stellen verschiedene Definitionen des *çarf* gab. So sagt er an einer (und noch mehreren) Stelle³⁴⁾: „Der *çarf* ist der Verkauf von Gold gegen Gold und Silber gegen Silber, oder der einen Art gegen die andere.“ Bei einer anderen Gelegenheit³⁵⁾ hingegen, wo in einem Chadith unter dem Namen *çarf* der Verkauf von Gold gegen Gold und Silber (*wariq*) gegen Silber außer bei gleichen Quantitäten verboten wird, wirft er die Frage auf: „Wie kann dies *çarf* sein, während *çarf* doch der Verkauf von Gold gegen Silber oder umgekehrt ist?“ Während der Kommentator im ersten Falle unter dem Begriffe alles einschließt, was die verschiedenen Traditionen mit ihm verbinden, setzt er im zweiten Falle seine subjektive Auffassung, welche sicherlich auch die Auffassung seiner Zeit war, mit den Ansichten des Chadith auseinander. Ebenso ist es denkbar, daß die Kodifikatoren des Chadithmaterials bei Setzung der Titelüberschriften von ihrem subjektiven Standpunkte abstrahierten und von dem ausgingen, was ihnen das Chadith darbot, wiewohl die Möglichkeit nicht ganz von der Hand zu weisen ist, daß der bei Mâlik b. 'Anas (712—795) zuerst in klarer Präzision auftretende Begriff des *çarf* zur Zeit, als die Kodifizierung des Chadith vor sich ging (zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts unserer Zeitrechnung),

³⁰⁾ Kitâb al-Wikâla IV, 157.

³¹⁾ Vgl. ebenso Abû Dâwûd II S. 119, bâb fi-l-*çarf* und al-Dârimî S. 343 bâb fi-l-nahjî 'ana-l-*çarf*, welche auch nicht den *çarf* schlechthin als Verkauf von Gold gegen Silber aufzufassen scheinen.

^{31^a)} Die „sechs Bücher“ entstanden, als bereits die Rechtsschulen der großen Imâme bestanden und blühten.

³²⁾ S. 262 und 263.

³³⁾ Wir haben leider die für eine Arbeit wie die unserige äußerst wichtige Ausgabe der Muwatta'-rezension des Saibânî mit dem Kommentar des 'Abd al-Chajj, Lithogr. Lucknow 1297, nicht benutzen können. Nach der unvollständigen Berliner Handschrift dieses Werkes (Weßstein II, 1445) findet sich in ihm der Gegensatz zwischen *çarf* und *murâtalâ* nicht, und scheint es sogar unter *çarf* sowohl den Verkauf von Gold gegen Gold als auch von Silber gegen Gold zu verstehen. Fol. 94.

³⁴⁾ IV, S. 13.

³⁵⁾ IV, S. 80.

sich noch nicht volle Geltung verschafft hatte, wohl aber zur Zeit der Chadithkommentatoren (Nawawî, Qasallânî usw.) bereits durchgedrungen war.

Was nun die Auffassungen und Bedeutung des çarf im Chadith betrifft, so wird es vielleicht möglich sein, in der folgenden Erörterung über diesen Punkt einige, wenn auch wegen der kritischen Unsicherheit des zu bearbeitenden Materials nur geringe, Klarheit zu verbreiten.

Dieses Material besteht in einer ganzen Anzahl von Traditionen, welche der Deutlichkeit halber hier in vollständigem Wortlaut angeführt sein mögen³⁶⁾:

A.

I. Abû Noçra³⁷⁾ erzählt: Ich fragte Jbn 'Abbâs nach dem çarf, und er sagte: „Du meinst den çarf von Hand zu Hand?“ Ich bejahte, worauf er sprach: „Es ist nicht Schlimmes dabei!“ — Als ich dies dem Abû Sa'id vortrug, rief er aus: „Hat er das wirklich gesagt? Fürwahr, wir wollen an ihn schreiben und er wird euch nicht diese Entscheidung treffen (falâ juttikumûhu). Denn es existiert vom Propheten ein Bericht, daß einer seiner Sklaven mit Datteln zu ihm kam, die der Prophet ihrer Sorte nach nicht kannte. Da sagte er: „Dies scheinen mir nicht Datteln von unserem Land zu sein!“ Da sagte der Sklave: „Ich habe unsere heurigen Datteln für diese hingegeben und ein wenig hinzugefügt!“ Da rief der Prophet: „Du hast verdoppelt!³⁸⁾ Du hast gewuchert! Du kommst mir nicht heran, solange ich etwas von deinen Datteln bei dir sehe. Verkaufe sie, und kaufe für den Erlös, was du willst!“

II. Nach einer Parallelversion³⁹⁾ berichtet Abû Noçra daselbe Chadith in folgender etwas anderer Form: Ich fragte ('Abdallâh) Jbn 'Omar und Jbn 'Abbâs nach dem çarf und sie sahen darin nichts Schlimmes. Als ich aber vor Abû Sa'id saß und ihn nach dem çarf fragte, gab er mir die Antwort: „Dasjenige, was vermehrt, ist Wucher!“ Dies konnte ich mit dem Ausspruch der beiden nicht zusammenreimen, Abû Sa'id al-Khudrî aber sagte: „Ich habe dir nur erzählt, was ich vom Propheten weiß: Zu ihm kam der Besitzer einer Dattelpalme mit 1 çâ' (Maß) guter Datteln; (sie waren von der Art derer, die der Prophet besaß). Der Prophet fragte: „Woher hast du diese?“ Antwortete jener: „„Ich ging mit 2 çâ' fort und kaufte dafür dies 1 çâ' und siehe, der Markttarif dieser ist so und der Markttarif jener ist so!““ Da sprach der Prophet: „Wenn du das getan hast, so hast du gewuchert! Wenn du einen derartigen Verkauf willst, so verkaufe deine Datteln für eine Ware und kaufe für diese Ware andere Datteln, welche du wünschst!“ Darauf fügte Abû Sa'id hinzu: „Bei Datteln gegen Datteln soll es so sein, und bei Silber gegen Silber sollte es nicht so sein!⁴⁰⁾“ Ich (Abû Noçra)⁴¹⁾ kam später zu Jbn 'Omar und er hat es mir verboten (fanahâni). Zu Jbn 'Abbâs bin ich zwar nicht gekommen, aber Abû Çohbâ hat mir erzählt, daß er in Mekka den Jbn 'Abbâs danach gefragt habe, und er habe es gemißbilligt (fakarîhahu).

³⁶⁾ Der besseren Zitterung halber unterscheiden wir zwei Hälften A und B, und nummerieren die einzelnen Chadithe.

³⁷⁾ Muslim VII, 19/20.

³⁸⁾ Qor'an, Sure III, 125: „O ihr Gläubigen, fresset nicht den Wucher in doppelter Verdoppelung!“

³⁹⁾ Muslim VII, 20.

⁴⁰⁾ fal-tamr bi-l-tamr 'achaqqu 'an jakûna riban 'ama-l-fiqda bi-l-fiqda.

⁴¹⁾ Vielleicht Abû Sa'id? cf. Chadith III.

III. Es berichtet⁴²⁾ Al-Châkim von Chajân al-'Adawî: „Ich fragte den Abû Midjaz (geb. in Baçra st. 106) nach dem çarf. Da sagte er: Jbn 'Abbâs pflegte eine gewisse Zeit seines Lebens hindurch nichts Schlimmes dabei zu sehen, wenn er von Hand zu Hand und Lug' um Auge (d. h. Zug um Zug) vor sich ging und er pflegte zu sagen: „Es gibt nur bei Aufschub der Lieferung Wucher!⁴³⁾“ Da kam zu ihm Abû Sa'id⁴⁴⁾ und teilte ihm den Bericht, welcher das Chadîth vom Propheten enthielt: Datteln gegen Datteln, Weizen gegen Weizen, Gerste gegen Gerste, Gold gegen Gold, Silber gegen Silber ist nur von Hand zu Hand und gleich um gleich (d. h. bei quantitativer Gleichheit der Äquivalente) zu verkaufen erlaubt, und wenn man hinzufügt, so ist das Wucher.“ Da sagte Jbn 'Abbâs: „Ich flehe um Verzeihung zu Gott und kehre reuig zu ihm zurück.“ Darauf verbot er es mit dem schärfsten Verbot. —

IV. Abû Sa'id⁴⁶⁾ sagte: Denar gegen Denar und Dirham gegen Dirham nur bei „gleich um gleich“ (mithlan bimithlin). Wer mehr gibt oder nimmt, der wuchert.“ Da sagte ich (Abû Çâlich, der Ueberlieferer dieser Tradition) zu ihm: „Jbn 'Abbâs sagt anders.“ Er entgegnete; „Ich habe bereits Jbn 'Abbâs getroffen und ihn gefragt: „Haßt du [durch Spekulation erkannt,⁴⁶⁾ was du sagst,⁴⁷⁾ oder vom Propheten gehört, oder im Buche Gottes gefunden?“ Darauf sagte Jbn 'Abbâs:⁴⁸⁾ „Ich habe es nicht gehört vom Propheten noch im Buche Gottes gefunden, sondern es hat mir nur tradiert 'Usâma b. Zeid, daß der Prophet den Ausspruch getan habe: „Es gibt nur bei Aufschub der Lieferung Wucher!“⁴⁹⁾

B.

V: Al-Laith⁵⁰⁾ von Jbn Sihâb (d. i. al-Zuhrî) von Mâlik ibn 'Aus b. al-Chadathân: Ich kam und sagte: „Wer will mir (für Gold) Dirhame einwechseln? (man jaçtarifu al-dirâhima.)“ Da sagte Talcha b. 'Obeid-allâh, während er bei Omar b. al-Khattâb war: „Gib uns dein Gold und warte, bis unser Diener kommt, dann wollen wir dir dein Silber geben!“ Da sagte 'Omar: „Auf keinen Fall! Bei Gott, du gibst ihm gleich fein Silber oder gibst ihm fein Gold zurück, denn der Prophet hat gesagt: „Silber (wariq) gegen Gold⁵¹⁾ ist Wucher außer „Hier!“ und

⁴²⁾ al-Qastallâni IV, 81. *In Hagar, fath 4, 119*

⁴³⁾ 'innamâ al-ribâ fi-l-nasîja.

⁴⁴⁾ cf. 41).

⁴⁵⁾ Muslim VII, 21, z. T. auch 22, Al-Nasâ'i II, 223. Jbn Mâdja S. 164 mit folgendem Jsnâd: 'Amr b. Dinâr von Abû Sâlich von Abû Hureira (st. 59): „Abû Sa'id sagte . . .“.

⁴⁶⁾ 'ara'aita: „Die Formel für Fragen der Rechtskasuistik —“ cf. Goldziher: Zâhiriten. S. 16 f.

⁴⁷⁾ Muslim 22 u. Jbn Mâdja 164 fügen hier hinzu: „— vom çarf —“.

⁴⁸⁾ Muslim VII, 22 lautet die Antwort des Jbn 'Abbâs anders: „Durchaus nicht! Ich sage es nicht! Was den Propheten anlangt, so kennt ihr ihn besser und was das Buch Gottes anlangt, so kenne ich es nicht! (!Jbn 'Abbâs war der Schöpfer der Koranexegese!)“

⁴⁹⁾ Dieser letzte Ausspruch findet sich auch als selbständiges Chadîth: Muslim VII, 21 'Alî al-Qârî, Kommentar zum Musnad-Abû Chanîfa S. 83. Dort steht: „Tabarânî' (260—360) berichtet dies Chadîth mit dem Text: „Es gibt keinen Wucher beim Verkaufe von Hand zu Hand (lâ riban fimâ kâna jadan bijadin, (soweit auch Muslim VII, 21), es gibt nur Wucher bei Termin (fi-l-dain).“

⁵⁰⁾ Muslim VII, 6/7.

⁵¹⁾ Bukhârî IV. 56 und 79 „Gold gegen Gold“ usw.

„Hier!“ (d. h. außer bei sofortiger Lieferung), Weizen gegen Weizen ist Wucher außer „Hier!“ und „Hier!“ Gerste gegen Gerste ist Wucher außer „Hier!“ und „Hier!“, Datteln gegen Datteln ist Wucher außer „Hier!“ und „Hier!“

VI. 'Alī⁵²⁾ von Sufjān von 'Amr b. Dinār von Zuhri: Mālik b. 'Aus fragte: „Bei wem kann ich ʕarf finden?“⁵³⁾ Da sagte Talcha: „Bei mir! Warte, bis mein Säckelmeister aus Ghāba kommt.“ — Daraufhin bemerkt Sufjān; „Nur dies hat Zuhri uns überliefert und weiter nichts!“ In Wirklichkeit hat aber Zuhri noch außerdem von Mālik b. 'Aus berichtet, daß 'Omar vom Propheten bei dieser Gelegenheit den Ausspruch überliefert habe: Gold gegen Gold ist Wucher außer „Hier!“ und „Hier!“, Weizen gegen Weizen ist Wucher außer „Hier!“ und „Hier!“, Datteln gegen Datteln ist Wucher außer „Hier!“ und „Hier!“, Gerste gegen Gerste ist Wucher außer „Hier!“ und „Hier!“⁵⁴⁾

VII. Chabīb b. Abī Thābit⁵⁵⁾ sagt: Ich habe den Abū Minhāl folgendes sagen hören; „Ich fragte al-Bīrā' b. 'Azīb und Zeid b. 'Arqam nach dem ʕarf und jeder von ihnen sagte, daß der andere besser (d. h. glaubwürdiger) sei als er selbst, und beide sagten, daß der Prophet verboten habe den Verkauf von Gold gegen Silber mit Aufschub der Lieferung (dainan).“

VIII. 'Amīr b. Muʕ'ab: Abū Minhāl fragte al-Bīrā' b. 'Azīb und Zeid b. 'Arqam nach dem ʕarf und diese sagten: „Wir haben zur Zeit des Propheten Handel getrieben und fragten ihn nach dem ʕarf.“ Da sagte er: „Wenn er von Hand zu Hand vor sich geht, so ist nichts Schlimmes dabei, geht er aber mit Terminierung der Lieferung vor sich, so ist er nicht erlaubt.“

IX. Abū Minhāl⁵⁶⁾ erzählt: Mein Kompanion hatte Silber verkauft und die Lieferung bis zu Beginn der ersten Meffafahrt aufgeschoben. Als er zu mir kam und dies erzählte, sagte ich ihm: „Das ist nicht gestattet!“ Er erwiderte: „Ich habe auf dem Markte schon öfters so verkauft und niemand hat es mir verboten!“ — Ich (Abū Minhāl) kam darauf zu Bīrā' b. 'Azīb und fragte ihn. Da berichtete er mir: „Der Prophet kam zu uns nach Medina und wir pflegten so zu verkaufen;“ da sagte er: „Solange dies von Hand zu Hand erfolgt, ist nichts Schlimmes dabei, geht es aber mit Aufschub der Lieferung vor sich, so ist es Wucher.“

X, 'Alī b. Abī Tālib⁵⁷⁾ von seinem Vater, von seinem Großvater, daß der Prophet gesagt habe; „Bei Denar gegen Denar und bei Dirham gegen Dirham ist kein Ueberschuß erlaubt“⁵⁸⁾ (d. h. keine Vermehrung des einen Äquivalentes gegenüber dem anderen). Und wer das Bedürfnis hat nach Silber, der möge es gegen Gold einwechseln (faljaʕtarifahā) und wer des Goldes bedarf, tausche es gegen Silber ein. Und der ʕarf ist „Hier!“ und „Hier!“ —

⁵²⁾ Bukhārī IV, 56.

⁵³⁾ Bukhārī IV, 79. Mālik b. 'Aus hat um ʕarf für 100 Denare Muslim VII, 6/7 „Wer will mir Dirhame einwechseln?“

⁵⁴⁾ cf. oben S. 21. Das Chadīth dort ist identisch mit Bukhārī IV, 79.

⁵⁵⁾ Bukhārī IV, 81, auch Muslim VII, 11/12.

⁵⁶⁾ Bukhārī IV, 13, al-Nasā'ī II, S. 223 unter der tardjuma: bai'u-l-ḥiqḍa bi-l-dhahab nas'atan; eine ähnliche bringt Bukhārī IV, 81 zu Chadīth Nr. VII: bai'u-l wariq bi-l-dhahab nas'atan.

⁵⁷⁾ Muslim VII, 11 al-Nasā'ī II, 223.

⁵⁸⁾ Jbn Mādja S. 164.

⁵⁹⁾ lā fadl bainahumā.

Daß unter dem Begriff *çarf*, wie er in den ersten vier von uns mitgeteilten Traditionen (A: I, II, III, IV) gebraucht wird, nicht der Verkauf von Gold gegen Silber (im Sinne des al-Nawawî⁶⁰) zu verstehen ist, und auch nicht in den Begriff mit eingeschlossen werden kann, leuchtet ein. Denn nach mannigfachen Chadithen⁶¹) ist der Verkauf von Gold gegen Silber, wie überhaupt von Wucherobjekten ungleicher Art gegen einander erlaubt, und so wäre hier (A I, II) Ibn 'Abbâs (und Ibn Omar, II) durchaus in seinem Rechte und hätte es nicht nötig gehabt, von seiner Ansicht zurückzutreten, wie er es getan hat. Andererseits kann das Wort *çarf* in diesen Chadithen nicht einmal den Verkauf von Gold gegen Silber neben dem von Gold gegen Gold und Silber gegen Silber in seine Bedeutung mit eingeschlossen haben, denn wäre dem so, so hätte Abû Sa'id (A II), nach dem *çarf* gefragt, nicht schlechthin antworten können, daß dasjenige, was bei dem einen Äquivalent mehr ist, als Wucher zu betrachten sei.

Man könnte nun meinen, daß in den in Frage kommenden Traditionen (A) auch der Verkauf von Gold gegen Gold und Silber gegen Silber nicht allein unter dem *çarf* zu verstehen sei; wird uns ja als Beweis für die Behauptung, daß beim *çarf* der vermehrende Teil als Wucher anzusehen sei, von Abû Sa'id der Bericht eines Verkaufes von Datteln gegen Datteln mit Vermehrung des einen Äquivalentes angeführt (A I, II) und an einer anderen Stelle gar ein Ausspruch des Propheten über sämtliche Wucherobjekte (mit Ausnahme des Salzes) (A III). Demnach würden diese Chadithe unter *çarf* schlechthin den Verkauf von gleichartigen Wucherobjekten gegen einander begreifen. Allerdings könnte man nun den Zusatz des Abû Sa'id (A II): „Soll es bei Datteln gegen Datteln so sein, und bei Silber gegen Silber nicht so sein?“ als eine tendenziöse Glosse von späterer Hand ansehen; aber selbst, wenn es sich so verhielte, haben wir doch noch einen anderen Beweis dafür, daß in diesen Chadithen der Verkauf von Weizen gegen Weizen, Datteln gegen Datteln und Gerste gegen Gerste nicht in den Begriff des *çarf* mit eingeschlossen werden. Es liegen uns nämlich zwei Traditionen⁶²) von Abû Sa'id vor, in welchen er mit Bezugnahme auf den *çarf* nur vom Verkauf von Gold gegen Gold (Denar gegen Denar) und Silber gegen Silber (Dirham gegen Dirham) spricht.⁶³)

Wir hätten somit die Tatsache festgestellt, daß es in der Entwicklung der islamitischen Rechtsbegriffe eine Zeit gegeben hat, in der man unter *çarf* nur den Verkauf von Gold gegen Gold und Silber gegen Silber begriff.

⁶⁰) oben S. 9.

⁶¹) Muslim VII, 10, 12 Bukhârî IV, 79 al-Nasâ'î II, 221 u. a. O.

⁶²) oben S. 12: A IV und Bukhârî IV, 79/80: „Als Abû Sa'id ein Chadith wie A III vom Propheten tradiert hatte, fragte ihn 'Abd-Allâh b. 'Omar, als er ihn ein andermal traf: „O Abû Sa'id, was ist das, was du vom Propheten überliefert hast?“ Da sagte Abû Sa'id bezüglich des *çarf*: „Ich habe den Propheten sagen hören: Gold gegen Gold nur gleich um gleich, Silber gegen Silber nur gleich um gleich!“

⁶³) Auch al-Nawawî faßt die Chadithe des Abû Noðra (A I u. II) in unserem Sinne auf. Er erläutert sie mit folgenden Worten: „Der Sinn dessen, was er (der Ueberlieferer der Traditionen) zuerst von Ibn 'Abbâs und Ibn 'Omar erzählt, ist der, daß sie glaubten, es gebe bei Geschäften von Hand zu Hand keinen Wucher, und es sei demnach der Verkauf von 1 Dirham gegen 2, 1 Denar gegen 2, 1 çâ' Datteln gegen 2 usw. erlaubt, mit einem Wort, sie erlaubten den Verkauf innerhalb der Art mit Vermehrung des einen Äquivalentes. . . . Dies ist der Sinn der Worte: Er fragte sie nach dem *çarf* und sie sahen nichts Schlimmes dabei, d. h. bei dem *çarf* mit Vermehrung des einen Äquivalentes, wie 1 Dirham gegen 2 Dirham. —“ (Nawawî VII, 21/22).

Wenn wir nunmehr die in der Gruppe B aufgezählten Chadithe mit den oben behandelten der Gruppe A vergleichen, so springt uns der Gegensatz sofort in die Augen. Hier finden wir den Begriff *çarf* in ganz anderem Sinne gefaßt, u. zw. versteht man hier unter ihm den Austausch von Geldmetallen verschiedener Art (Gold gegen Silber und umgekehrt) gegen einander. Was also in jenen Chadithen (A) unmöglich war, auch nur in den Begriff des *çarf* mit einzuschließen, ist in diesen (B) klar und deutlich ausgesprochen, vor allem in dem Chadith B. VII, wo zwei Traditionare, ein jeder unabhängig von dem andern, nach dem *çarf* gefragt, antworten: „Der Prophet hat den Verkauf von Gold gegen Silber mit Aufschub der Lieferung verboten.“ Dieselbe Klarheit finden wir in B. V und VI, welche mitteilen, daß, als jemand um *çarf* für seine Golddenare bat, sich sofort ein anderer bereit erklärte, das Silbergeld zu liefern. —

Wir hätten somit zwei durchaus verschiedene Auffassungen des *çarf* im Chadith konstatiert, welche nur darin übereinstimmen, daß sie ihn nur beim Verkauf der Geldmetalle (Gold und Silber) gelten lassen. Da der Begriff in der von uns zu zweit behandelten Fassung in das Fiqh übergegangen ist, so ist ohne weiteres anzunehmen, daß diese Fassung die historisch spätere ist und es handelt sich nun darum, festzustellen, wann und unter welchen Umständen die Wandlung des Begriffes vor sich gegangen ist. Da der *çarf* ein Wucherverkauf ist, so wird es vielleicht möglich sein, diese Frage von der Frage nach einer ev. Entwicklung der Wuchergesetze abhängig zu machen. Würden wir z. B. den Nachweis führen können, daß zu Beginn der islamischen Zeit dem Wucherverbot nur Geschäfte zwischen gleichartigen Wucherobjekten (Gold gegen Gold, Silber gegen Silber, Weizen gegen Weizen usw.) unterworfen waren und daß erst später zu einer bestimmten Zeit dieses Verbot auch über den Verkauf ungleichartiger Wucherobjekte gegen einander ausgedehnt wurde, so wäre auch der Zeitpunkt festgestellt, in dem frühestens die Aenderung des Begriffes *çarf* eingetreten sein kann.

Diesen Nachweis glauben wir nun in der Tat führen zu können, den Nachweis, daß dem Wucherverbot ursprünglich nur der Verkauf von gleichartigen Wucherobjekten gegen einander unterworfen war. Dies erhellt aus folgender Erörterung:

Man betrachte das von uns nach anderer Richtung hin bereits besprochene⁶⁴⁾ 'Omar-Chadith (B. V): Mälík b. 'Aus will seine Golddenare wechseln. Talcha erklärt sich bereit, die Silberdirhame zu liefern und nimmt die Denare, läßt ihn aber auf das Silbergeld warten. Da tritt 'Omar auf, verbietet ihm dies und begründet sein Verbot mit dem Ausspruch des Propheten: Silber (*wariq*) gegen Gold ist Wucher außer „Hier!“ und „Hier!“ Weizen gegen Weizen ist Wucher außer „Hier!“ und „Hier!“ Gerste gegen Gerste ist Wucher außer „Hier!“ und „Hier!“, Datteln gegen Datteln ist Wucher außer „Hier!“ und „Hier!“ — Dieser angebliche Ausspruch des Propheten ist nun ganz einzig in seiner Art. Während es auf der einen Seite zahlreiche Ueberlieferungen von ihm⁶⁵⁾ gibt, in denen er den Fall vom Verkauf von Gold gegen Gold, Silber gegen Silber, Weizen gegen Weizen usw. klar legt, während andere Chadithe⁶⁶⁾ nur über den Verkauf von Gold gegen Silber, Weizen gegen Gerste usw. handeln, während man schließlich in noch anderen Tra-

⁶⁴⁾ S. 12.

⁶⁵⁾ Muslim VII, 2—4, 6, 8—9; Bukhârî IV, 80; al-Nasâ'î II, 222; Mälík 260; Tirmidhî 212; Dârimî 343—44 u. a. m.

⁶⁶⁾ Muslim VII, 11, 12; Bukhârî S. 13, 81; Abû Dâwûd S. 120 u. a. m.

ditionen⁶⁷⁾ genau zwei sich gegenüberstehende Teile unterscheiden kann, deren einer über den Verkauf von Gold gegen Gold usw., der andere über den Verkauf von Gold gegen Silber, Weizen gegen Gerste handeln, — finden wir hier einen Ausspruch des Propheten, der beides unter einander mengt. Er beginnt mit Gold gegen Silber und fährt dann sogleich fort: Weizen gegen Weizen, Gerste gegen Gerste, Datteln gegen Datteln. Es ist ganz klar, daß die Worte „Gold gegen Silber“ eine tendenziöse Aenderung aus den ursprünglichen Worten „Gold gegen Gold“ sind. Diese Veränderung wurde in späterer Zeit vorgenommen, als man nicht mehr verstand, inwiefern der von ‘Omar angeführte prophetische Ausspruch für sein (‘Omars) Verbot, das sich doch auf den Verkauf von Gold gegen Silber bezog, eine Begründung sein sollte. Und wir besitzen für diese Hypothese eine deutliche Bestätigung in zwei anderen Versionen desselben Chadith, welche Bukhârî in seiner Sammlung bringt⁶⁸⁾ und deren eine wir schon oben in der Uebersetzung niedergelegt haben (B VI.). In beiden Berichten lautet der Ausspruch des Propheten ‘Omars nicht so, wie ihn Muslim,⁶⁹⁾ Tirmidhî⁷⁰⁾ Mâlik b. ‘Anas⁷¹⁾, Abû Dâwûd⁷²⁾ Ibn Mâdja⁷³⁾ al-Nasâ’î⁷⁴⁾ einführen, sondern einfach, entsprechend den zahlreichen anderen Ueberlieferungen: „Gold gegen Gold ist Wucher außer „Hier!“ und „Hier!“, Weizen gegen Weizen ist Wucher außer „Hier!“ und „Hier!“ usw.“⁷⁵⁾ —

‘Omar mußte also, um den Verkauf von Gold gegen Silber auf Termin zu verbieten, zur Begründung einen Ausspruch des Propheten heranziehen, welcher nur vom Verkauf gleichartiger Wucherobjekte handelte, er kannte demnach keinen Ausspruch, welcher das Verbot direkt verkündete. Diese Tatsache findet noch eine gewisse Bestätigung in dem Umstande, daß wir sonst nur noch ein einziges von ‘Omar handelndes und von ihm tradiertes Chadith⁷⁶⁾ finden konnten, in dem vom Verkauf von

67) Muslim VII, 10, 12; Tirmidhî S. 211, 212; Bukhârî IV, 82; al-Nasâ’î II, 221, 223; Ibn Mâdja S. 164 u. a. m.

68) IV, 56 und 78/79.

69) B. V.

70) Tirmidhî S. 212.

71) Mâlik S. 262; Bukhârî IV, 78/79 berichtet sein Chadith von Mâlik.

72) Abû Dâwûd S. 119.

73) Ibn Mâdja S. 164. Bei dieser Gelegenheit zeigt sich übrigens, wie unkritisch und blindlings Ibn Mâdja bei seiner Kodifizierung vorgegangen ist. Unmittelbar vor dem hier herangezogenen Chadith bringt er folgende Tradition, welche offenbar nur ein Teil des ganzen ‘Omarchadith ist: „Zuhrî hörte den Mâlik b. ‘Aus sagen: Ich hörte ‘Omar den prophetischen Ausspruch mitteilen: „Gold gegen Silber ist Wucher außer „Hier!“ und „Hier!“ — Und weiter oben auf derselben Seite (S. 164) mit gleichem Isnâd folgende Tradition: Zuhrî von Mâlik b. ‘Aus: „Ich hörte ‘Omar den prophetischen Ausspruch mitteilen: „Gold gegen Gold ist Wucher außer „Hier!“ und „Hier!“ Weizen gegen Weizen usw. wie B. VI.

74) al-Nasâ’î II, 221 der Ausspruch des Propheten als selbständiges Chadith mit dem merkwürdigen Anfang (!): al-dhahab ja’nî bi-l-wariq riban ‘illâ hæ’ wahâ’.

75) al-Dârimî S. 343 bringt den Ausspruch des Propheten ebenfalls als selbständiges Chadith jedoch im Sinne al-Bukhârîs: „Gold gegen Gold usw.“

76) Mâlik S. 261: Mâlik von Nâfi’ von Ibn ‘Omar von ‘Omar b. al-Khattâb, welcher sagte: „Ihr sollt nicht verkaufen Gold gegen Gold außer gleich um gleich und sollt nicht vermehren das eine Äquivalent gegenüber dem andern. Ihr sollt nicht verkaufen Silber gegen Silber außer gleich um gleich und sollt nicht vermehren das eine Äquivalent gegenüber dem andern. Ihr sollt nicht verkaufen Silber gegen Gold, das ein

Gold gegen Silber oder Weizen gegen Gerste die Rede ist, während uns noch andere Traditionen von 'Omar vorliegen, welche von Geschäften zwischen gleichartigen Wucherobjekten handeln⁷⁷⁾. —

Es wird wohl einleuchten und keines weiteren Beweises bedürfen, wenn wir nach dieser ganzen Auseinandersetzung der Meinung Ausdruck geben, daß das uns vorliegende 'Omar-Chadith (B V mit der aus B VI entnommenen Modifikation) als historisches Faktum betrachtet den Stempel der Wahrheit an sich trägt. Ziehen wir dazu noch in Betracht, daß wie schon oben erwähnt⁷⁸⁾, der Wucher in Medina ein vielgeübter, mißbräuchlicher Handel war, und ziehen wir ferner in Betracht, daß die Hauptperson unseres Chadith 'Omar ist, der Khalife, der vertraute Freund des Propheten, der im Leben und Sterben in seiner Nähe weilte, und der ihn und seine Lehren besser gekannt haben muß als die meisten anderen „Genossen“, so können wir nunmehr unsere bisherigen Resultate in folgender Weise zusammenfassen:

1. Der Prophet hat den Verkauf ungleichartiger Wucherobjekte gegen einander nicht dem Wucherverbot unterworfen. Zu seiner Zeit war vielmehr der Verkauf von Gold gegen Silber und Weizen gegen Gerste noch in jeder Hinsicht erlaubt. Infolgedessen sind sämtliche Chadithe, welche ein derartiges Geschäft verbieten und bis auf den Propheten zurückgehen, als tendenziöse Erfindungen zu bezeichnen. Hiermit fällt die Echtheit (d. h. Rückführbarkeit auf den Propheten) fast der Hälfte sämtlicher Wuchertraditionen.

2. 'Omar kannte zur Zeit, da er das (in B V u. VI) vorliegende Urteil fällte, noch keinen Bericht irgend eines anderen „Genossen“, welcher Derartiges von Propheten überlieferte, denn sonst hätte er ihn zur Begründung seines Verbotes eher anführen können, als den von ihm benutzten Ausspruch des Propheten, den wir als „echt“ ansehen müssen. Somit sehen wir in 'Omars Urteil sicher eine der ersten Äußerungen, — die erste des Chadith — über das Verbot vom Verkauf ungleichartiger Wucherobjekte gegen einander.

3. Der historische Moment der 'Omartradition ist in die Zeit von frühestens 635 Chr. bis 644 Chr. zu verlegen. Im Jahre 635 war Mälík b. 'Aus fünfzehn Jahre alt⁷⁹⁾, im Jahre 644 wurde 'Omar ermordet.

4. Das Verbot 'Omars ist eine „Erschwerung“ des Wucherverbotes. Da der Zweck der Ribägesetze darin bestand, „den Handel mit den Wertmessern des Verkehrs (Gold und Silber) sowie mit den Artikeln, welche die Hauptbedürfnisse der Massen des Volkes sind, zu beschränken,“⁸⁰⁾ so war eine solche Beschränkung bei der

kreditiert, das andere bar. Und wenn dich dein Kontrahent um Frist bittet, bis er in sein Haus einträte (sc. um seine Ware zu holen), so gewähre sie ihm nicht, ich fürchte für euch ramâ' und ramâ' ist Ribâ.“ — Dabei ist es noch fraglich, ob die Worte: „Schr sollt nicht verkaufen Silber gegen Gold usw.“ nicht spätere Einfügung sind, denn Mälík läßt unmittelbar darauf ein Chadith mit gleichem Isnâd und Wortlaut folgen, in dem diese Partie fehlt.

⁷⁷⁾ Mälík S. 261 teilt abgesehen von dem am Ende der vorigen Note erwähnten noch zwei solcher Traditionen mit.

⁷⁸⁾ oben S. 5.

⁷⁹⁾ Zurqânî III, 116: Mälík b. 'Aus al-Chadathân al-Naqrî starb im Jahre 92 nach den meisten Gelehrten, nach manchen 91 im Alter von 94 Jahren,“ d. h. er war 2 Jahre vor der Hidjra (620) geboren. Er war bei 'Omars Einzug in Jerusalem (638) anwesend. Ob auch Talcha, konnten wir nicht erfunden.

⁸⁰⁾ E. Sachau: Muhammedanisches Recht (1897) S. 279.



wachsenden Ausdehnung des Reiches unter 'Omars Regierung und dem Steigen des Handels als Bedürfnis gegeben. —

Gehen wir nun dazu über, die aufgefundenen Resultate für die Klärung der Entwicklung des Çarfbegriffes zu verwerten, so ergibt sich aus ihnen zunächst die Tatsache, daß vor der Zeit 'Omars niemand unter diesem Wort den Verkauf von Gold gegen Silber verstehen konnte, daß die Möglichkeit hierzu vielmehr erst gegeben war, als der Verkauf ungleichartiger Objekte in das Wucherverbot mit hineingezogen war. Man könnte dieser Behauptung nun ohne weiteres das 'Omarchadith (B V, VI) selbst entgegenhalten, welches in jeder Version, sei es das Wort çarf selbst, sei es Form VIII dieses Stammes, bringt. Dies können wir jedoch nicht als Beweis gegen unsere Ansicht gelten lassen; denn es braucht durchaus nicht angenommen werden, daß das historische Faktum dieses Chadith' sich wörtlich so zugetragen hat, wie der Text mitteilt. Denn erst⁸¹⁾ seit dem dritten Jahrhundert der Hidjra sind die Traditionen gewöhnlich wörtlich wiederholt worden. Vor Anfang dieses Jahrhunderts waren die Ansichten über diesen Punkt verschieden. Während aber allerdings die einen (z. B. der Vater des Achmed b. Chanbal, Abû-l-Dardâ' (ft. 32), 'Anas b. Mâlik) hierin peinlich gewissenhaft waren, gab es doch angesehene Gelehrte ('Achmed b. Chanbal, Al-Chasan Baçrî, Ša'bi, Jbrâhim, Wâthila b. 'Asqâ'), die sich begnügten, den Inhalt festzuhalten, und jeder Tradition, in welcher der Sinn in vernünftiger Weise ausgedrückt war, volle Beweiskraft zusprachen. In diesem Sinne müssen wir auch in dem uns vorliegenden 'Omarchadith annehmen, daß die dem Mâlik b. 'Aus in den Mund gelegten Worte: „Wer hat çarf bei sich?“ die willfährliche, vielleicht ganz unbefangene, Veränderung eines jüngeren Gliedes der Isnadreihe sind, welches bereits gewohnt war, den Verkauf von Gold gegen Silber stets mit çarf zu bezeichnen. Möglich ist es dabei, daß die ursprüngliche Fassung unseres Chadith diejenige ist, welche in den Worten des Mâlik b. 'Aus die achte Konjugationsform des Stammes çarf (içtarafa) bringt, eine Form, welche durchaus nicht immer „çarf geben“ (das Wort çarf im technischen Sinne angewandt) zu bedeuten braucht, sondern noch in späteren juristischen Werken oft nichts als schlechthin „umtauschen“ ausdrücken will.⁸²⁾

Wir halten es übrigens auch nicht für ausgeschlossen, daß auch in den anderen Chadithen B. VII, VIII, IX, welche unter çarf den Verkauf von Silber gegen Gold verstehen, dieser so verstandene Begriff erst später eingedrungen ist, ja, wir neigen sehr stark dieser Annahme zu.

Es unterstützen uns dabei folgende Tatsachen: Der historische Inhalt dieser Chadithe, welche auf Abû Minhâl und im letzten Gliede auf Zeid b. 'Arqam und Birâ' b. 'Azib zurückgehen, muß wohl nach der Stadt Kûfa und in die Zeit vor dem Jahre 685 verlegt werden. Denn Zeid b. 'Arqam (geb. um 610/11)⁸³⁾ und Birâ' b. 'Azib (geb. um 611), welche ein merkwürdig paralleles Leben geführt

⁸¹⁾ Ueber die folgenden Tatsachen siehe Sprenger: Das Traditionswesen bei den Arabern . . . Zeitschrift der Deutschen Morgenl. Gesellschaft X. S. 3 f.

⁸²⁾ z. B. At-Tanbih von Abû Ischâq as-Širâzi ed. A. W. T. Juynboll (Leyden 1879) S. 100.

⁸³⁾ Unsere Daten über die „Gewährsmänner“ entnehmen wir größtenteils folgenden Werken: 'Usd al-ghaba: Aufzählung von 7500 Männern, die Muhammed kannten von Jbn al-'Athîr, 5 Bde. al-Jçâbe, A biographical dictionary of persons who knew Muhammed by Jbn Chadjar. Auch Sprenger's: „Leben und Lehre M.'s“ leistete uns treffliche Dienste.

haben, brachten beide den Rest ihrer Tage in Kûfa zu. Der erste starb daselbst 689 Chr., der andere schon früher um 685 (in der Zeit, als Muç'ab b. Zobeir im Irak weilte). Abû Minhâl heißt mit eigentlichem Namen 'Abd al-Rachmân b. Muç'am al-Kûfî d. h. er stammte aus Kûfa, und die Annahme ist gerechtfertigt, daß er auch dort die Ueberlieferung des Zeid und Birâ' empfangen hat. Da letzterer um 685 starb, so ist das historische Faktum unserer Traditionen vor dieses Datum zu setzen. Andererseits aber haben wir einen Anhalt dafür, daß man noch anscheinend nicht unbeträchtliche Zeit nach diesem Jahre unter çarf den Verkauf von Gold gegen Gold und Silber gegen Silber begriff. Man betrachte nämlich das Chadith A III. Dort finden wir: „Chajân al-'Adawî erzählt: Ich fragte Abû Midjlaz (geb. zu Baçra, lebte in Persien, starb 725 Chr.) nach dem çarf. Da sagte er: Jbn 'Abbâs pflegte eine gewisse Zeit seines Lebens hindurch (zamânan min 'umrihi) nichts Schlimmes dabei zu sehen, solange das Geschäft Zug um Zug ('ainan bi-'ainin jadan bijadin) vor sich ging usw.“

Aus den Worten „eine gewisse Zeit seines Lebens hindurch“, in welcher Weise man von Lebenden nicht zu sprechen pflegt, geht hervor, daß die Tatsache, welche in dieser Tradition festgelegt ist, nach dem Tode des Jbn 'Abbâs d. h. nach 687/88 anzusetzen ist. Dies erscheint noch einleuchtender, wenn wir das Alter des Abû Midjlaz in Rechnung ziehen, dessen Geburtsjahr wir zwar nicht erfunden konnten, welcher aber erst 40 Jahre nach Jbn 'Abbâs starb. Abû Midjlaz verstand also noch unter çarf den Verkauf von Gold gegen Gold und Silber gegen Silber und so ist es so gut wie ausgeschlossen, daß Birâ' b. 'Azib und Zeid b. 'Arqam, welche so viel früher lebten, schon das Wort mit seinem neuen Inhalt kannten. —

Wir kehren nun wiederum zu der Frage zurück, von der wir ausgegangen sind: Wann und in welcher Entwicklung ist jene Aenderung des Begriffes çarf vor sich gegangen? Wir müssen nun gestehen, daß es uns nicht gelungen ist, hierauf eine sichere und positive Antwort zu finden. Immerhin möge aber die Konstatierung der folgenden Tatsachen zur ungefähren Feststellung dieses Entwicklungsschrittes dienen:

Es gibt in dem ganzen uns vorliegenden Traditions-material keine einzige Stelle, an der man unter çarf beide Begriffe, sowohl den des Verkaufes von Gold gegen Silber, als auch den des Verkaufes von Gold gegen Gold, Silber gegen Silber, verstehen könnte.

Daraus folgt, daß, als der neue Inhalt eintrat, sich der alte schon von der Wortform losgelöst haben muß. Ein solcher Loslösungsprozeß ist aber nur dann denkbar und erklärlich, wenn man annimmt, daß der alte Inhalt eine derartige Veränderung erlitten hat, daß die Wortform nicht mehr dem Wesen dieses Inhaltes entsprach. Eine in dieser Richtung gehende Veränderung hat nun in der Tat hier stattgefunden und sie besteht darin, daß sich bei dem Verkauf von Gold gegen Gold und Silber gegen Silber allmählich die Notwendigkeit und die Forderung herausgestellt hat, die Gleichheit der Objekte nicht durch Maß oder Zahl, sondern durch das Gewicht festzustellen. Wir lassen hier statt einer eigenen Darstellung eine Reihe von Chadithen folgen, aus denen die Entwicklung zu diesem Endziel hin zur Genüge erhellen wird.

I. Abû Sa'id al Khudrî:⁸⁴⁾ Der Prophet hat gesagt: „Ihr sollt nicht verkaufen Gold gegen Gold und Silber gegen Silber außer Gewicht um Gewicht (waznan

⁸⁴⁾ Muslim VII, 6 Nasâ'î II, 222, dazu Muslim VII, 11.

biwaznin), Gleich um gleich (mithlan bimithlin), gleichviel um gleichviel (sawá'an bi-sawá'in).⁸⁵⁾

II. 'Ali b. Ribâch al-Lakhmî⁸⁶⁾ sagt: Ich hörte Fedála b. 'Ubeid erzählen: Als der Prophet in Kheibar war, brachte man ihm eine Kette, an der Muscheln und Gold waren, und die zur Kriegsbeute gehörte. Als sie verkauft werden sollte, ließ er sie aus einander nehmen und sprach: „Gold gegen Gold in Gewicht um Gewicht!“

III. Mo'âwija⁸⁷⁾ verkaufte einen Trinkbecher aus Gold (oder Silber) um mehr als sein Gewicht. Da sagte Abû-l-Dardâ': „Ich habe gehört, wie der Prophet das verboten hat außer gleich um gleich.“ Sagte Mo'âwija: „Ich sehe hierbei nichts Schlimmes!“ worauf Abû-l-Dardâ' ausrief: „Wer hilft mir gegen Mo'âwija?! Ich habe ihm vom Propheten überliefert, und er berichtet mir von seinem eigenen Ra'j!“ —

Zu diesem Chadith fügt Mâlik a. a. O. noch folgendes hinzu: — Darauf kam Abû-l-Dardâ' zu 'Omar b. Khattâb und erzählte ihm dies. Da schrieb 'Omar an Mo'âwija, daß er nicht so verkaufen dürfe außer gleich um gleich und Gewicht um Gewicht.

IV. Chanas⁸⁸⁾ erzählt: Wir waren bei Fedála b. 'Ubeid auf dem Feldzuge. Da fiel auf mich und einen meiner Genossen als Beuteteil eine Kette, an der Gold, Silber und Perlen waren. Da ich sie ganz besitzen wollte (beabsichtigte ich, den Anteil meines Genossen ihm abzukaufen, und) fragte ich Fedála b. 'Ubeid. Er sagte: „Trenne das Gold ab und lege es auf die eine Wagschale und lege dein Gold auf die andere. Du sollst nur nehmen gleich um gleich. Denn ich habe den Propheten sagen hören: „Wer an Gott und den jüngsten Tag glaubt, der nehme nur gleich um gleich!“

V. 'Ubâda b. Çâmit:⁸⁹⁾ Ich habe den Propheten sagen hören: „Gold gegen Gold darf nur Wagschale um Wagschale gegeben werden!“ Der Traditionar Ja'qûb seinerseits erwähnte nichts von den Worten „Wagschale um Wagschale.“ Da machte Mo'âwija die Bemerkung: „Seht, dieser sagt nichts dergleichen!“ Als 'Ubâda b. Çâmit von dieser Bemerkung Kunde erhielt, rief er aus: „Beim Teufel, daß ich nicht in dem Lande bin, wo Mo'âwija ist, ich würde ihm bezeugen können, daß ich den Propheten so habe reden hören!“ —

VI. Ibn Quseit⁹⁰⁾ berichtet, daß er sah, wie Sa'id b. Musajjib abwog Gold, gegen Gold. Er schüttete sein Gold in die eine Wagschale, der Kontrahent das seine in die andere und, als das Zünglein an der Wage stand, nahm er und gab er.

Die in diesen fünf Traditionen, welche wir nicht etwa in in chronologischer Reihenfolge, sondern nach der Präcision, mit der sie das Wägungsgebot aussprechen, geordnet haben, dargelegte Entwicklung, scheint schon ziemlich früh ihren Anfang genommen zu haben. Dies schließen wir daraus, daß Chadith III und IV ihrem

⁸⁵⁾ Auffallend ist die, übrigens hier nicht allein vorkommende, Anhäufung der Synonyma.

⁸⁶⁾ Muslim VII, 12, f. auch 14, 15.

⁸⁷⁾ Al-Nasâ'i II, 223 Mâlik 261.

⁸⁸⁾ Muslim VII, 15.

⁸⁹⁾ al-Nasâ'i II, 222.

⁹⁰⁾ Mâlik S. 262/63 Titel: mâ djâ'a fi-l-murâṭala (das, was eintritt beim Wägungsverkauf).

historischen Inhalt nach in die Zeit um 640 zu verlegen sind. Chadith III spielt während des Aufenthaltes des Abû-l-Dardâ in Syrien bei Mo'âwija unter der Regierung 'Omars.⁹¹⁾ Der in Chadith IV genannte Feldzug ist anscheinend die Eroberung von Egypten (640/41) gewesen, nach den Berichten der einzige Feldzug, an dem Fedâla b. 'Ubeid nach dem Tode des Propheten teilgenommen hat. Auch Chadith V gehört möglicherweise in diese Epoche, sicherlich entfernt es sich nicht weit von ihr, da 'Ubâda b. Çâmit schon 655 starb.

Selbst wenn man nun im Sinne Goldziher's⁹²⁾ annehmen wollte, daß Chadith III und V aus Tendenzen gegen die Ummejaden-Dynastie hervorgegangene spätere Erfindungen seien, was wir nicht durchaus zuzugeben geneigt sind, so bliebe noch Chadith IV, und auch I und II, welche vielleicht gar wirklich „echt“ sind, jedenfalls als unecht nicht bewiesen werden können. Auch haben wir keinen Anhalt gefunden, der gegen das frühzeitige Aufkommen des Wägungsprinzipes spräche.

Die durch diese Chadithe dargelegte Entwicklung gipfelt nun in Mâlik b. 'Anas (712—795), welcher für den Verkauf von Gold gegen Gold und Silber gegen Silber das neue Wort murâṭala d. i. „Wägungsverkauf“ prägte. Wir finden so in seinem Werke zwei selbstständige Kapitel, das eine über den Verkauf von Gold gegen Silber unter der Titelüberschrift „Das was kommt beim çarf“ (mâ djâ'a fi-l-çarf⁹³⁾ das andere über den Verkauf von Gold gegen Gold und Silber gegen Silber unter dem Titel „das, was kommt bei der murâṭala“, (mâ djâ'a fi-l-murâṭala)⁹⁴⁾. Wie

⁹¹⁾ Abû-l-Dardâ' (st. 653/54) wurde von 'Omar nach Damaskus geschickt, um die dortigen Einwohner im Qor'an zu unterweisen und als Vorbeter zu fungieren.

⁹²⁾ Goldziher: Mohammedanische Studien II S. 28 ff.

⁹³⁾ Mâlik S. 262. Die Ausdrucksform „das, was kommt usw.“ hat al-Tirmidhî von Mâlik übernommen und führt sie in seinem Djâmi' durch. Auch bei ihm haben wir ein Kapitel: mâ djâ'aki-l-çarf S. 212 siehe oben S. 9.

⁹⁴⁾ Mâlik S. 262. An dieser Stelle sei auf folgendes hingewiesen: Es hat bei oberflächlicher Betrachtung den Anschein, als ob Mâlik abgesehen von der Schaffung des neuen Terminus auch sein Prinzip selbst weiter ausgebildet habe. Er sagt nämlich in dem bezüglichen Kapitel: „— Bei uns (d. h. in Medina) herrscht bezw. des Wägungsverkaufes von Gold gegen Gold und Silber (wariq) gegen Silber die Ansicht, daß es nichts schade, 11 Denare für 10 Denare zu nehmen, wenn der Verkauf von Hand zu Hand erfolgt und das Gewicht der beiden Summen gleich ist. —“ Dies widerspricht nun scheinbar gewissen Chadithen, welche anscheinend bei dem Verkauf von Münzen gegen einander (Denare, Dirhame) nicht das Wägungsprinzip anwenden. So finden wir (Muslim VII, 6, 11 Bukhârî IV, 24/25 u. a. a. D.) folgende Aussprüche des Propheten: — „Nicht einen Denar für zwei Denare, nicht einen Dirham für zwei Dirhame.“ — „Nicht 1 çâ' für 2 çâ', nicht 1 Dirham für 2 Dirhame.“ — „Bei Denar gegen Denar und Dirham gegen Dirham darf keine Vermehrung (faql) stattfinden.“ — Derartige Aussprüche wollen u. G. jedoch durchaus nicht besagen, daß man beim Austausch gleichartiger Geldstücke nach dem Prinzip der Zahl zu gehen habe, sondern nur, daß beim Verkauf von 1 Dirham gegen 2 Dirhame sicher ein faql ist und er deshalb dem Verbote unterliegt. Sicherlich wird nie dem Gewichte nach 1 Dirham gleich 2 Dirhamen gewesen sein. Der Unterschied konnte sich vielmehr erst bei größeren Summen bemerkbar machen, wie in dem von Mâlik gewählten Beispiel: bei 11 Denaren gegen 10 Denare. — Der beste Beweis übrigens, daß derartige Chadithe nur in der von uns angegebenen Weise zu verstehen sind, ist, daß Mâlik selbst Aussprüche wie diese in seinem Chadithmaterial bringt (S. 260 u. 261). Er würde mit sich selbst (murâṭala) im Widerspruche stehen, wenn er in diesen den Ausdruck eines Zahlenprinzipes sähe.

Mâlik an die Spitze eines jeden Kapitels eines oder mehrere Chadithe zu setzen pflegt, welche dem jeweiligen Inhalt der darauffolgenden juristischen Erörterungen entsprechen sollen, so thut er auch hier. Das Kapitel über den çarf bringt das viel von uns besprochene 'Omar-Chadith (B. V, VI) in der das Wort çarf selbst enthaltenden Form,⁹⁵⁾ woraus erhellt, daß bereits vor Mâlik b. 'Anas, — d. h. also vor der Entstehung des neuen Terminus murâtaala — das Prinzip des Wägungsverkaufes sich so kondensiert hatte, daß der Ausdruck çarf zur ausschließlichen Bezeichnung des Verkaufes von Gold gegen Silber werden konnte.

Das Kapitel über die murâtaala bei Mâlik bringt das letzte der von uns oben⁹⁶⁾ aufgezählten Chadithe (VI). Der Name des großen Medinensischen Rechtsgelehrten Sa'id b. Musajjib (st. 711 od. 713),⁹⁶⁾ von welchem diese Tradition berichtet, daß er beim Verkauf von Gold gegen Gold die Wage benutzte, weist uns darauf hin, daß es vor allem die Rechtsschule von Medina war, in der das Prinzip der murâtaala in fortschreitender Entwicklung immer festere Formen annahm, bis es durch Mâlik b. 'Anas seine endgiltige Festlegung erfuhr.

Fragen wir nun noch einmal, wann man unter çarf den Verkauf von Gold gegen Silber ausschließlich zu verstehen begann, so glauben wir nunmehr in Zusammenfassung aller unserer Erörterungen zu der Behauptung berechtigt zu sein, daß dies ungefähr um die Wende des ersten islamischen Jahrhunderts eingetreten ist und daß demnach alle Chadithe, welche den çarf in dieser Weise auffassen, zum mindesten was ihre uns jetzt vorliegende Form anlangt, der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts der Hidjra angehören.

Es ist hier der geeignete Ort, den bereits erwähnten ribâ al-qarç (Darlehns-Wucher)⁹⁸⁾ etwas näher zu beleuchten. Wie schon aus dem Namen hervorgeht, entspricht dieser sogenannte Ribâ im ganzen dem, was wir unter Zinswucher verstehen, und hat demnach nicht das mindeste mit der spezifischen Form des Wuchers zu thun, welche wir bisher behandelt haben. Es ist möglich, daß solche Kreditwuchergeschäfte schon zu des Propheten Zeiten stattgefunden haben und auch von ihm verboten worden sind.⁹⁹⁾ Daß zu seiner Zeit aber ein solches Geschäft nicht Ribâ geheißten hat, haben wir bereits dargelegt, indem wir bewiesen, daß der Qur'an eine Art Kaufvertrag in dem Ribâ sieht.¹⁰⁰⁾ Ein Darlehnsgeschäft ist kein Kaufvertrag und zu der Annahme, daß der Prophet das Wort Ribâ auf zwei so verschiedene Geschäftsformen angewandt habe, sehen wir keinen dringenden Anlaß, auch wäre es an sich merkwürdig. —

Was ferner die wenigen Chadithe über den ribâ al-qarç anbelangt,¹⁰¹⁾ so bringt doch nur ein einziges für dieses Geschäft den Namen ribâ und dieses eine

⁹⁵⁾ mâlik b. 'aus 'annahu iltamasa çarfan.

⁹⁶⁾ S. 20.

⁹⁶⁾ siehe oben S. 2 Note 7 weiteres über Sa'id b. Musajjib.

⁹⁸⁾ oben Seite 4: Bei Mâlik heißt er ribâ fi-l-dain S. 278.

⁹⁹⁾ Darauf scheint das von Muhammed Sure 64,17 gebrauchte Bild aus dem Handelsleben hinzuweisen: „Wenn ihr Allâh ein schönes Darlehen gebet, wird er es euch verdoppeln!“ (in tuqriqû allâha qarçan çasanana juçâ'ifhu.) Daß Muhammed hier den sonst nur beim Wucher vorkommenden Begriff des „Verdoppelns“ anführt, wäre der einzige Anhalt für eine uns gegenteilige Ansicht, doch genügt diese u. G. nicht, um den Darlehenszins als Ribâ zu stempeln.

¹⁰⁰⁾ oben S. 5.

¹⁰¹⁾ Sie sind, drei an der Zahl, bei Mâlik 278/79 zusammengestellt.

haben wir zudem bereits seinem Inhalte nach als unhaltbar nachgewiesen.¹⁰²⁾ Wir sehen also, wie alle Grundlagen für die Annahme, daß der Darlehenswucher als ursprünglich in dem Ribâbegriff inbegriffen zu betrachten sei, ins Nichts zerfließen. Ebenso wenig ist es denkbar, daß er sich durch Ableitung aus dem ursprünglichen Ribâbegriff (=Verkaufswucher) in irgend einer Entwicklungsform gebildet habe. So bleibt also nichts übrig als die Annahme, daß dieser Begriff von außen her in den Islam eingedrungen sei. Aber wohlgemerkt, nicht das Geschäft der Darlehensverzinsung, sondern nur die Anwendung des Wortes Ribâ darauf muß durch eine Entlehnung erklärt werden. Woher diese Entlehnung stammt, läßt sich nicht feststellen; am wahrscheinlichsten jedenfalls ist es, daß wir es hier mit einer Beeinflussung durch das mosaische oder talmudische Recht zu tun haben, welches unter den entsprechenden Worten marbit, tarbit, ribbit den Zinswucher begreift.

Kapitel III. Die Verarbeitung des Chadith im Fiqh.¹⁰³⁾

Das muhammedanische Recht in seiner Vollendung (fiqh) steht seiner Quelle, dem Chadith näher, als man im ersten Augenblick anzunehmen geneigt sein möchte. Obgleich sich die Anwendung des Analogieschlusses in der Fortbildung des Rechtes aus der Tradition schließlich dennoch durchgesetzt hat, wenn auch nicht in der weitgehenden Form des Abû Chanifa, so doch in der gemäßigten des al-Šâfi'i, die wir nur als eine gesunde Reaktion gegen den Radikalismus des ersteren aufzufassen haben, so ist doch trotz alledem der Weg vom Chadith zum Fiqh kein allzu großer. Was speziell das uns vorliegende Gebiet der arabischen Rechtskunde, den Wucher betrifft, so sehen wir hier zum großen Teil nur eine „Systematisierung“ des Materials, welches im Chadith über ihn vorhanden war. Man forschte hier einfach nach dem principium divisionis (divisio=Teilung der Gattung ('illa) in ihre Arten ('adjnâs), und als man für Gold und Silber einerseits, und für Weizen, Gerste, Datteln, Salz andererseits zwei derartige Prinzipien aufgestellt hatte, war im ganzen und großen die Arbeit beendet. Allerdings war die Auffindungsarbeit dieser Prinzipien eine neue und selbständige Tat: Die Einteilung der sechs Wucherobjekte in „gemessene“ und „gewogene“ oder in „Nahrungsmittel“ und Wertfachen“ trägt den Stempel der Selbständigkeit schon dadurch auf sich, daß eben die verschiedenen Rechtsgelehrten und ihre Schulen verschiedene Einteilungen fanden. Aus dieser Tatsache aber den Schluß zu ziehen, daß wir es hier nicht bloß mit Systematisierungsarbeit,

¹⁰²⁾ oben S. 5, wo auch das Chadith in der Uebersetzung mitgeteilt ist. Eines der 3 Chadithe bei Mâlik handelt nicht eigentlich von einem Darlehensgeschäft, sondern von einem kreditierten Warenverkauf: Mâlik von Abû-l-Zanâd von Busr b. Sa'îd von 'Abîd (b.) Abî Çalîch, dem Freigelassenen des Saïfâch: Ich verkaufte einer medinensischen Familie ein Gewand auf Kredit. Als ich darauf nach Kûfa gehen wollte, gingen mich meine Schuldner an, ihnen einen Teil der Schuld zu erlassen. Sie wollten dann auch sofort zahlen. Da fragte ich Zeid b. Thâbit danach, dieser aber sagte: „Nein Du darfst das nicht essen, und auch nicht zu essen geben!“ — Diese letzten Worte könnten ebenfalls darauf hinweisen, daß wir es hier mit Wucher zu tun haben, da der Begriff „Wucher essen“ in Qur'an und auch Chadith häufig wiederkehrt. Doch wird der Begriff des „Essens“ nicht ausschließlich zur Kennzeichnung des Wuchers angewandt, sondern auch ganz allgemein z. B. Sure II, 184: „Esset nicht euer Gut unter euch unnütz und bestechet nicht den Richter, auf daß ihr vom Gute der Leute sündhaft esset, wiewohl ihr es wißt!“ Ebenso Sure IV, 33.

¹⁰³⁾ Vgl. unsere Gesamtdarstellung des Wuchers in der Einleitung S. 1—4.

Fragment 3/142

sondern vielmehr mit Fortbildungsarbeit zu tun haben, wäre durchaus falsch. Der Wucherbegriff und seine Grenzen änderten sich durchaus nicht durch diese Arbeit, sondern blieben so, wie wir sie im Chadith vorfinden. Das einzige war, daß sich der Komplex derjenigen Objekte, welche dem Verbot des Wuchers unterlagen (mâl ribawijj), erweiterte. Hier hatte allerdings der Umstand Einfluß, daß die einen Gelehrten diese Wucherobjekte in „gemessene“ und „gewogene“, die anderen sie in „Nahrungsmittel“ und „Wertgegenstände“ einteilten. In bezug auf die grundlegenden formalen Prinzipien beim Wucher hingegen stimmen die muhammedanischen Gelehrten in fast allen Punkten überein und gehen in keiner Weise über das Chadith hinaus. Wenn das Fiqh zwischen djins wâchid (Artgleichheit) und djinsân ('adjnâs muchtalifa, Artverschiedenheit) unterscheidet, so braucht das Chadith nur andere Worte für diese Begriffe, wie 'alwân¹⁰⁴) und 'asnâf,¹⁰⁵) und sagt für djinsân demgemäß: 'idhâ ikhtalafat hadhihi-l-'aḡnâf (wenn diese Arten verschieden sind) oder: mâ ikhtalafat 'alwânuhu (deren Arten verschieden sind).

Die Bedingung der quantitativen Gleichheit gleichartiger Äquivalente (al-mu-mâthala) ist im Chadith durch das häufige „gleich um gleich“ „Gewicht um Gewicht“ usw. ausgedrückt.

Die Bedingung der baren und sofortigen Lieferung (al-chulûl wal-taqâbuḡ fi-l-madjlisi qabla-l-tafarruḡ) findet sich im Chadith unter den Redewendungen „von Hand zu Hand“ (jadan bijadin), und in negativer Form:¹⁰⁶) „Es ist verboten, Abwesendes für Gegenwärtiges (ghâ'iban bi-nâdjizin oder kâl'an binaḡdin)¹⁰⁷) zu verkaufen“, oder „man soll nicht ein Wucherobjekt gegen ein anderes auf Terminlieferung (mu'adjjalan, dainan usw.) verkaufen“ u. a. m.

Die drei Hauptsätze des Wuchers schließlich, welche auf den soeben angeführten Grundbedingungen basieren und die wir in der Einleitung¹⁰⁸) bereits erörtert haben, sind in einer großen Anzahl von Traditionen klar und deutlich niedergelegt, aus deren Mitte wir nur ein einziges Chadith herauszunehmen brauchen, um die Wahrheit der Tatsache einleuchtend zu machen.

Muslim und andere¹⁰⁹) bringen folgendes Chadith: „Gold gegen Gold, Silber gegen Silber, Weizen gegen Weizen, Gerste gegen Gerste, Datteln gegen Datteln, Salz gegen Salz dürfen nur gleich um gleich und Zug um Zug verkauft werden. Sind aber diese Arten verschieden (wie Gold gegen Silber, Weizen gegen Gerste usw.), so verkaufet, wie es euch beliebt, nur muß auch dann der Verkauf von Hand zu Hand vor sich gehen.“

Aus dem ersten Teil der Tradition resultiert der Satz (B), daß die Objekte bei Artgleichheit nur in gleichen Beträgen und sofortigerbarer Lieferung, aus dem zweiten Teil der Satz (C), daß die Objekte bei Artverschiedenheit, aber gleichem Prinzip ('illa) wohl in ungleichen Beträgen aber nicht ohne sofortige bare Lieferung

¹⁰⁴) Muslim VII S. 11 Al-Nasâ'i IV S. 221.

¹⁰⁵) Muslim VII S. 10.

¹⁰⁶) Muslim VII S. 2—4 Bukhârî IV S. 80. Tirmidhî S. 212. Mâlik S. 261 und an zahlreichen anderen Orten.

¹⁰⁷) Mâlik b. 'Anas (S. 262) bringt hierfür auch die Formel 'adjilan' bi'adjilin, welche zwei Worte in der islamischen Dogmatik auch für „diesseitige und jenseitige Welt“ gebraucht werden.

¹⁰⁸) oben S. 3, Satz A, B und C.

¹⁰⁹) Muslim VII, S. 10, 12 al-Nasâ'i II, 221 Bukhârî IV, 79, 82 al-Tirmidhî S. 211/212. Was die zweite Hälfte dieser Tradition anlangt, auch Abû Dâwûd II, 120.

ausgetauscht werden dürfen. Saß A, welcher besagt, daß bei Verschiedenheit der Art (djins) sowohl, als auch des Prinzips der Verkauf in jeder beliebigen Form erlaubt sei, wird vom Chadith als selbstverständlich vorausgesetzt.

Wir sehen also: Es ist klar, daß eine auf irgend einer Seite durchgreifende formale Fortbildung des Wuchers im Fiqh nicht stattgefunden hat, es sei denn, daß eine Arbeit formale Fortbildung genannt werden kann, welche nur darin besteht, für vorhandene Arten die Gattung zu finden.

Immerhin finden sich jedoch einzelne, wenn auch nicht wesentliche Abweichungen und Gegensätzlichkeiten zwischen den einzelnen Rechtsschulen und Rechtsgelehrten, welche zumeist aus einer verschiedenartigen Auffassung resp. Betonung einzelner Chadithe stammen. Weniger aus dem Grunde, diese Abweichungen zu konstatieren, als um die Art und Weise aufzuzeigen, wie die einzelnen Rechtsgelehrten das ihnen vorliegende Traditionsmaterial bearbeitet haben, erachten wir es für nicht ohne Nutzen, die hauptsächlichsten Meinungsverschiedenheiten der islamitischen Rechtsschulen hier darzulegen und auf ihre Ursprünge zurückzuführen. Wir werden dabei die Methode verfolgen, die einzelnen wichtigsten Chadithe an die Spitze zu setzen und ihnen die Ansichten der Rechtslehrer über sie folgen zu lassen.

A.

I. Mälík b. 'Aus al-Chadathân¹¹⁰⁾ kam und sagte; „Wer will mir (für Denare) Dirhame einwechseln?“ Da sagte Talcha b. 'Obeidalláh, während er sich bei 'Omar befand: „Gib uns dein Gold und warte, bis unser Diener kommt, dann wollen wir dir dein Silber geben!“ Da sagte 'Omar: „Auf keinen Fall! Bei Gott, du gibst ihm kein Silber (sodort), oder du gibst ihm kein Gold zurück; denn der Prophet hat gesagt: Silber gegen Gold ist Wucher außer „Hier!“ und „Hier!“, Weizen gegen Weizen ist Wucher außer „Hier!“ und „Hier!“, Gerste gegen Gerste ist Wucher außer „Hier!“ und „Hier!“, Datteln gegen Datteln ist Wucher außer „Hier!“ und „Hier!“ (Bei Bukhârî IV, 78/79 und Mälík 262 lauten die Worte 'Omars folgendermaßen: „Du darfst dich nicht von ihm trennen, bis du dein Silber von ihm empfangen hast“).

Aus diesem Chadith leiten die arabischen Rechtsgelehrten für den Wucher die Bedingung der Besitzergreifung vor Trennung der Kontrahenten ab.¹¹¹⁾ Daß diese Besitzergreifung inbarer Leistung zu erfolgen hat, beweist ihnen die Formel „Hier!“ und „Hier!“, und daß sie sowohl bei Gleichheit als auch bei Ungleichheit der Äquivalente nötig ist, folgt aus den Worten des Propheten, welcher sowohl vom Verkaufe von Silber gegen Gold als auch von Weizen gegen Weizen usw. spricht.¹¹²⁾ In bezug auf das aus diesem Chadith resultierende Verbot der Trennung (al-tafarruq) vor der Besitzergreifung gehen die Ansichten auseinander. Mälík und seine Schule meinen, daß bei derartigen Geschäften die munâdjaza¹¹³⁾ nötig ist, d. h. die Besitzergreifung der Äquivalente unmittelbar nach Beendigung des Vortrages. Eine Verzögerung ist hierbei in keiner Weise gestattet, geschweige ein Verlassen des Vertragsortes. Selbst wenn also die Kontrahenten den Vertragsort nicht verlassen, jedoch die Besitzergreifung aufschieben in der Absicht, sie später zu vollziehen, ist nach

¹¹⁰⁾ Oben S. 12 f. unter B. V und VI bereits mitgeteilt. Muslim VII, 6/7.

¹¹¹⁾ Al-Zurqânî III, 117/118 al-Nawawî VII, 7—8.

¹¹²⁾ Dies ist übrigens auch in vielen anderen Chadithen ausgedrückt, in allen nämlich, die von ungleichartigen Objekten sprechen.

¹¹³⁾ Fehlt in dieser Bedeutung in den Lexicis.

Mâlik der Verkauf ungültig. Dies folgt ihm aus den Worten 'Omars: „Bei Gott! Du gibst ihm sein Silber (sc. sofort) oder gibst ihm sein Gold zurück!“ Die Schulen des Šâfi'i und Abû Chanîfa ihrerseits legen die Betonung auf die Worte 'Omars in der Version, die wir bei Bukhârî a. a. O. haben: „Du darfst dich nicht von ihm trennen, bis du dein Silber von ihm empfangen hast.“ Sie sagen demgemäß, daß die Besitzergreifung so lange noch rechtskräftig ist, als die Kontrahenten sich noch nicht von einander getrennt haben, mögen sie sie auch Tage lang hinausschieben, oder mögen sie gar inzwischen die Ware an einen anderen Ort transportiert haben. Eine Unterstützung für ihre Ansicht finden sie außerdem in einem anderen Chadîth,¹¹⁴ in welchem 'Omar in bezug auf den Verkauf von Gold gegen Gold und Silber gegen Silber sich folgendermaßen äußert: „Und wenn dich dein Kontrahent um Frist bittet, bis er in sein Haus einträte (um das Äquivalent zu holen), so gewähre sie ihm nicht! Ich fürchte für euch den Wucher (ramâ)!“ — Den Šâfi'iten und Chanîfiten ist also der Begriff der munâdjaza vollständig unbekannt, da es in ihren Augen für die rechtskräftige Vollendung des Geschäftes hauptsächlich auf das Moment der Trennung (al-iftirâq) ankommt.

Noch ein anderer Streitpunkt zwischen den muhammedanischen Rechtsgelehrten knüpft sich an dieses Chadîth, und zwar an den Ausspruch des Propheten: „Gold gegen Silber ist Wucher außer „Hier!“ und „Hier!“, Weizen gegen Weizen ist Wucher außer „Hier!“ und „Hier!“, Gerste gegen Gerste ist Wucher außer „Hier!“ und „Hier!“ . . . usw.“ — Aus diesem und allen ähnlichen Aussprüchen des Propheten¹¹⁵ schließen Rechtsgelehrte, wie Šâfi'i, Abû Chanîfa, Sufjân ath-Thaurî (st. 854/55) und andere, daß Weizen und Gerste als zwei selbständige Arten (djins) zu gelten haben, und daß demnach der Verkauf von Weizen gegen Gerste mit Vermehrung des einen Äquivalentes erlaubt ist (als djins bighairi djinsihi). Zur weiteren Begründung dieser Ansicht führen die Šâfi'iten auch noch das folgende Chadîth¹¹⁶ an: „Gold gegen Gold, Silber gegen Silber, Weizen gegen Weizen, Gerste gegen Gerste, Datteln gegen Datteln, Salz gegen Salz nur gleich um gleich und von Hand zu Hand! Sind aber diese Arten verschieden, so verkaufet, wie ihr wollt, wenn es nur von Hand zu Hand geschieht!“ — Da hier der Verkauf von Gerste gegen Gerste selbständig neben dem von Weizen gegen Weizen erwähnt wird, und nachher die Worte folgen: Wenn diese Arten verschieden sind, so verkaufet, wie ihr wollt! so ist das für ihren Standpunkt offenbar eine gute Begründung. Diese wird noch unterstützt durch eine mehrfach von al-Nasâ'î¹¹⁷ und einmal von Abû Dâwûd¹¹⁸ mitgeteilte Tradition, in der es ausdrücklich heißt, daß man Weizen gegen Gerste und umgekehrt mit Vermehrung des einen Äquivalentes verkaufen dürfe.¹¹⁹

Im Gegensatz zu al-Šâfi'i und den ihm gleichgesinnten Gelehrten sagen Mâlik b. 'Anas,¹²⁰ Al-Laith, 'Auzâ'i und die Mehrzahl der medinensischen und syrischen Gelehrten, daß Weizen und Gerste zusammen eine Art bilden und deshalb ihr gegen-

¹¹⁴) Mâlik S. 261.

¹¹⁵) Deren es nicht wenige gibt: Muslim VII, 8/9, al-Nasâ'î II, 221 usw.

¹¹⁶) Muslim VII, 10 Bukhârî IV, 79.

¹¹⁷) II, 221 u. 222.

¹¹⁸) II, S. 119.

¹¹⁹) al-Nawawî VII S. 116, Tirmidhî S. 211/12 im 'amal.

¹²⁰) al-Zurqânî III, 124 berichtet, daß Mâlik diese seine Ansicht aus Trotz gegen die Buchstabengläubigen, welche ihn beschimpften, aufgestellt habe. So jedenfalls verstehe ich seine Worte: falâm janfarid bi-dhâlîka mâlik chattâ jasnu'u 'alaihi ba'qu 'ahli-l-zâhiri

seitiger Verkauf nur bei Gleichheit der Äquivalente gestattet ist.¹²¹⁾ Mälík¹²²⁾ führt für seine Behauptung drei fast gleichlautende Traditionen an, welche wir in anderen Sammlungen nicht vorfinden, und deren eine hier Platz finden möge: Suleimān b. Jasār (ft. 721/22 einer der sieben großen Rechtsgelehrten von Medīna) erzählt, daß dem Sa'd b. Abī Waqqāç einmal das Eselsfutter ausging. Da schickte er seinen Sklaven, indem er zu ihm sagte: „Nimm von dem Weizen deiner Familie und kaufe dafür Gerste, aber nur gleich um gleich!“ — Daneben berichtet al-Nawawī,¹²³⁾ daß Mälík für seine Ansicht folgendes Chadīth anführe¹²⁴⁾: „Ma'mar b. 'Abdallāh schickte seinen Sklaven mit einem çā' Weizenmehl (qamch), indem er sagte: „Verkaufe es und kaufe dafür Gerste!“ Der Sklave ging fort und bekam dafür ein çā' mit Hinzufügung eines Teils von einem çā'. Er kam und teilte dies dem Ma'mar mit. Da sagte dieser: „Warum hast du dies getan? Geh' und gib es zurück, denn du darfst nicht nehmen außer „gleich um gleich“. Denn also pflegte ich vom Propheten zu hören: „Getreide gegen Getreide (ta'ām) gleich um gleich!“ — (Und es war unser Getreide heute Gerste.¹²⁵⁾ Darauf machte man ihn (Ma'mar) darauf aufmerksam, daß Gerste und Weizenmehl nicht gleichartig wären. Da sagte er: „Ich fürchtete, es sei doch gleichartig!“ — Wir konnten dieses Chadīth aber weder in der Muwaṭṭa'renension des Jachjā, noch in der uns nur handschriftlich vorliegenden des Al-Saibānī¹²⁶⁾ auffinden; auch ist es — wie ja al-Nawawī selbst bemerkt — wunderbar, wieso hierin für Mälík ein Beweis liegen soll, da ja hier nur die Befürchtung und keinesfalls die Behauptung ausgesprochen wird, daß Weizen(mehl) (qamch) und Gerste einer Art angehören, und diese Befürchtung am Schluß zurückgenommen wird.

B.

I. Als¹²⁷⁾ der Prophet in Kheibar war, brachte man ihm eine Kette, welche aus Gold und Muscheln bestand. Sie gehörte zur Kriegsbeute und sollte verkauft werden. Da ließ er die Kette auseinandernehmen und sagte: „Das Gold gegen das Gold in Gewicht um Gewicht!“

II. Fedāla b. 'Obeid¹²⁸⁾ erzählt: „Ich kaufte am Tage von Kheibar eine Kette für 12 Denare, an welcher Gold und Muscheln waren. Als ich sie zertrennte, fand ich, daß ihr Goldgehalt mehr Wert repräsentierte als 12 Denare. Als ich dies darauf dem Propheten vortrug, sagte er: „Man soll nicht verkaufen, ehe man zertrennt hat!“

wallāh chasibuhu. Unter den hier genannten 'ahli-1-zāhiri kann nicht die Sekte der Zāhiriten gemeint sein (Dāwūd al-Zāhirī geb. 816, gest. 883/84).

¹²¹⁾ al-Nawawī VII S. 9.

¹²²⁾ Mälík S. 266.

¹²³⁾ al-Nawawī VII S. 16.

¹²⁴⁾ Muslim VII S. 15.

¹²⁵⁾ Schwer verständlich, doch muß der Sinn so sein, wie oben angegeben. Im Arabischen lautet die Stelle: wakāna ta'āmunā jauma'idhin al-sa'ir qīla lahu fa'innahu laisa bimithlihi (gleichartig?) kāla fa'inni 'achāfa 'an judāri'a.

¹²⁶⁾ Wetzstein II, 1445 die einschlägige Stelle, wohin dieses Chadīth gepaßt hätte, wäre wohl S. 88 gewesen.

¹²⁷⁾ Muslim VII S. 12.

¹²⁸⁾ Muslim VII S. 13, Tirmidhī S. 214/15, Abū Dāwūd II 120, al-Nasā'ī II, 223. Ähnliche Chadīthe finden sich noch in größerer Anzahl Muslim VII S. 14 und 15, al-Nasā'ī II, S. 220 und 223.

Aus diesen beiden Chadithen ziehen die verschiedenen Madhhabschulen folgende Konsequenzen¹²⁹⁾:

Šāfi'i, Ibn al-Mubārak, Achmed b. Chanbal, Jschāq und andere sagen in Berücksichtigung des zweiten dieser Chadithe: — Es ist nicht erlaubt, an einem Gegenstand befindliches Gold (z. B. an einem vergoldeten Schwert) oder Silber (z. B. an einem versilberten Gürtel) gegen anderes reines Gold oder Silber zu verkaufen, bevor man es nicht von dem Gegenstande getrennt hat. Erst dann darf man es Gewicht gegen Gewicht austauschen und den überbleibenden gold- resp. silberlosen Rest verkaufen, wofür und für wieviel man will. Ebenso ist es beim Verkauf von Weizen, welcher mit einer anderen Substanz verbunden ist, gegen reinen Weizen, und dem nämlichen Gesetz unterliegen auch die anderen Wucherobjekte. Dabei ist es ganz gleich, ob das Gold, Silber usw., welches verkauft werden soll, mit dem betreffenden Gegenstande in großer oder kleiner Quantität verbunden ist; die Zertrennung ist ein unbedingtes Erfordernis.

Diese Frage ist, wie uns al-Nawawī mitteilt, in den Büchern al-Šāfi'is und seiner Schule ein häufig wiederkehrendes Diskussionsobjekt, welches sich in seiner bekanntesten Form folgendermaßen äußert: Wenn jemand 1 mudd seiner Medinadatteln (adjwa) zusammen mit 1 Dirham für entweder 2 mudd oder 2 Dirhame verkauft, so ist das offenbar nach unserer Tradition nicht erlaubt, und auf diesen Standpunkt stellen sich auch Šāfi'i, seine Schüler, und auch der Mālekit Muchammed b. 'abd al-Chakam.

Abū Chanifa, Sujān ath-Thaurī, Chasan b. Čalich u. a. hingegen vertreten die Ansicht, daß ein solcher Verkauf dann rechtsgiltig sei, wenn im Austausch für den ganzen Gegenstand mehr Gold gegeben wird, als an ihm befindlich ist. Wird dagegen nur ein gleiches oder gar geringeres Quantum Gold dafür geliefert, wovon z. B. unser Chadith (II) berichtet, so geben auch diese Gelehrten zu, daß ein solcher Verkauf verboten sei.

Mālik b. Anas,¹³⁰⁾ seine Schule und auch noch andere Rechtslehrer sagen folgendermaßen: Wenn jemand ein gebundenes Buch (mučhaf=Qor'an), oder ein Schwert, oder einen Siegelring, an denen sich Gold oder Silber befindet, für Denare (Gold) oder Dirhame (Silber) kauft, so soll er warten bis zur Abschätzung. Fallen bei dieser Abschätzung zwei Dritteile auf den Gegenstand und nur ein Drittel auf das an ihm befindliche Gold, so kann er den ganzen Gegenstand, ohne ihn auseinander zu nehmen, verkaufen, nur muß, ebenso wie beim Verkauf gleichartiger Wucherobjekte gegen einander dieser Verkauf Zug um Zug erfolgen.¹³⁰⁾

Chammād b. Suleimān¹³²⁾ erlaubt den Verkauf eines solchen mit Gold verbundenen Gegenstandes im Gegensatz zu allen anderen Gelehrten uneingeschränkt, gleichviel ob das an ihm befindliche Gold ebenso groß, kleiner oder größer als der dafür zu leistende Preis ist. Diese Ansicht widerspricht aber — und so argumentieren auch die Šāfi'iten gegen diesen Gelehrten — ganz offenkundig dem Wortlaute des Chadith (II).

¹²⁹⁾ al-Nawawī VII S. 13 f., Tirmidhī S. 215, Mālik S. 262 Randglosse.

¹³⁰⁾ Mālik S. 262, al-Nawawī a. a. D.

¹³¹⁾ Es ist sehr merkwürdig, daß Mālik a. a. D. diese ganze Erörterung bringt, aber das Chadith, auf welches allein sie sich stützen kann, in seinem Traditionsmaterial nicht aufführt.

¹³²⁾ Näheres über ihn Goldziher, Zāhiriten S. 13: Vorgänger Abū Chanifas im Irāq „schwach im Chadith, stark im Fiqh (afqāh).“

At-Tachâwî schließlich, ein Gelehrter, der einen ebenso radikalen Standpunkt zu vertreten scheint wie der vorher erwähnte Chammâd b. Suleimân, hilft sich gegenüber unserer Tradition durch die Annahme, der Prophet habe diesen Verkauf nur deshalb verboten, weil der Gegenstand zur Kriegsbeute gehörte und er keine Uebervorteilung seiner muslimischen Krieger wünschte. Im allgemeinen habe er gegen ein derartiges Geschäft nichts einzuwenden gehabt.

Die Šafîiten jedoch bekämpfen alle diese Ansichten mit dem unzweideutigen Ausspruch des Propheten: „Man soll nicht verkaufen, bis man zertrennt hat!“ Dies sei ein klarer Beweis für die Bedingung der Trennung des Goldes von der Ware beim Verkauf, gleichviel ob das Gold an dieser Ware wenig oder viel ist, gleichviel ob die Ware zur Kriegsbeute gehört oder nicht.

C.

I. Es berichten¹³³⁾ Abû Hureira und Abû Sa'îd al-Khudrî: — Der Prophet bestellte einen 'Ançâr zum Statthalter über Kheibar. Dieser kam dann einmal zu ihm mit einer feinen Sorte von Kheibardatteln (djanib) und der Prophet fragte ihn: „Sind alle Kheibardatteln so gut?“ Darauf erwiderte jener: „Nein, bei Gott, o Prophet! Wir kaufen 1 çâ von diesen gegen 2 çâ' des Dattelmischens (al-djam-khilâ mina-l-tamr.“) Darauf sagte der Prophet: „Tut nicht so, sondern verkaufet nur gleich um gleich, oder verkaufet diese (d. h. die schlechteren Datteln) und kaufet für den Erlös von den anderen! Und ebenso macht es mit den Wucherobjekten, welche man abzuwiegen pflegt! (wakadhâlika al-mizân)“. —

II. Der Prophet¹³⁴⁾ bestellte einen Mann zum Emir über Kheibar. Da kam dieser einmal mit einer feinen Dattel (djanib), und der Prophet fragte ihn: „Sind alle Datteln in Kheibar so gut wie diese?“ Jener verneinte und fügte hinzu: „Wir nehmen 1 çâ' von diesen gegen 2 çâ' von schlechteren und 2 çâ' von diesen gegen 3 çâ' von schlechteren!“ Da sagte der Prophet: „Tu nicht so! Sondern verkaufe alle schlechten Datteln für Dirhame und kaufe für den Erlös die guten!“ —

III. Abû Nodrâ¹³⁵⁾ von Abû Sa'îd al-Khudrî: Man brachte dem Propheten Datteln. Da sagte er: „Diese gehören nicht zu unserer Sorte.“ Darauf erwiderte ihm der Mann, welcher sie ihm gebracht hatte: „O Prophet! Wir haben 2 çâ' von unseren Datteln gegen 1 çâ' von diesen verkauft.“ Da rief der Prophet: „Das ist Wucher! Gebt sie ihm zurück (d. h. demjenigen, von dem ihr diese Datteln erhalten habt)! Dann verkaufet von unseren Datteln und kaufet für den Erlös von dieser Sorte!“ —

Auf diesen Chadithen, welche vom Austausch zweier verschiedener Dattelsorten handeln, beruht zunächst die Auffassung wohl aller Rechtsschulen, daß einzelne Abarten (nau') der Wucherobjekte nicht als selbständige Arten (djins) zu gelten haben, daß vielmehr alle Objekte, welche neben dem gemeinsamen Artnamen noch einen Spezialnamen haben z. B. djanib-Dattel, 'adjwa-Dattel, barnijj-Dattel usw. oder Denar von Qâsân, Denar von Sâbûr usw. als artgleich zu betrachten seien¹³⁶⁾

¹³³⁾ Muslim VII S. 17/(18) al-Nasâ'î II S. 220, 221 al-Dârimî, 343. Mâlik, 256.

¹³⁴⁾ Muslim VII, 17 Bukhârî IV, 91 u. anderwärts.

¹³⁵⁾ Muslim VII S. 19 und anderwärts.

¹³⁶⁾ Minhâdj at-Tâlibîn von al-Nawawî ed. van den Berg, Batavia 1882 Bd. I, S. 358 At-(Tanbih) von as-Širâzî ed. Juynboll Leyden 1879 S. 99 unten.

Chadith I benutzt die Schule des Abû Chanifa¹³⁷⁾ als Argument für ihre Einteilung der Wucherobjekte in „gemessene“ und „gewogene“. Die Anführung des Hohlmaßes çâ am Anfang des Chadith und die letzten Worte: „Und ebenso macht es mit den Wucherobjekten, welche man abzuwägen pflegt“ weisen ihnen darauf hin. Dieser Argumentation treten die Sâfiiten und ihre Gesinnungsgenossen mit der Ansicht entgegen, es sei in diesen letzten Worten nichts anderes zu sehen als das Vermehrungsverbot auch für den Fall, daß man die Gleichheit der Äquivalente vermittels der Wage konstatiert.¹³⁸⁾ Es giebt übrigens noch andere Traditionen, die für Abû Chanifa sprechen, darunter eine,¹³⁹⁾ welche wir geradezu als eine tendenziöse Erfindung in seinem Sinne zu betrachten haben. Daß sie unecht ist, geht schon daraus hervor, daß in ihr vom Austausch ungleichartiger Wucherobjekte gegeneinander die Rede ist.¹³⁸⁾ Wir setzen dieses Chadith hierher: 'Ubâda b. Çâmit trat auf die Kanzel und predigte: O ihr Menschen, ihr habt einen Verkauf eingeführt, von dem ich nichts weiß ('innakum qad achdathtum bujû'an la 'adri mâ hija). Vielmehr ist der Verkauf nur erlaubt: bei Gold gegen Gold und Silber gegen Silber in Gewicht um Gewicht und nach seinem natürlichen und substanzialen Gehalt¹³⁹⁾. Es ist dagegen nichts Schlimmes dabei, Silber gegen Gold von Hand zu Hand zu verkaufen, auch wenn ein größeres Quantum Silber gegeben wird. Ein Aufschub der Lieferung jedoch ist nicht gestattet. — Bei Weizen gegen Weizen und Gerste gegen Gerste in Maß um Maß.¹⁴⁰⁾ Es ist dagegen nichts Schlimmes dabei, Gerste gegen Weizen von Hand zu Hand zu verkaufen, auch wenn ein größeres Quantum Gerste als Weizen gegeben wird. Ein Aufschub der Lieferung jedoch ist nicht gestattet. — Bei Datteln gegen Datteln in Maß um Maß . . .“ und so fuhr er ('Ubâda b. Çâmit) fort, bis er schloß: „Salz gegen Salz in Maß um Maß usw.“ Dann fügte er noch hinzu: „Und wer mehr gibt oder nimmt, der wuchert!“ —

Man erkennt sofort, wie ausschlaggebend dieses Chadith für die Lehre des Abû Chanifa ist. Diese Tatsache aber, sowie der Umstand, daß das Chadith nur von Abû Dâwûd (ft. 275)¹⁴¹⁾ und seinem Schüler al-Nasâ'i (ft. 303) mitgeteilt wird, dessen Bedeutung für uns darin liegt, daß wir aus dem umfangreichen bei

¹³⁷⁾ Al-Nawawî VII S. 18.

¹³⁸⁾ Minhâdj I, S. 356: „Die Gleichheit der Quantitäten ergibt sich je nach der Natur der Lebensmittel (makil wamauzûn) durch Maß oder Gewicht. Man richtet sich dabei nach der Sitte des Chidjâz ('âdatu-l-chidjâz) zu Lebzeiten des Propheten. Ist diese Sitte unbekannt, so beobachtet man den Brauch des Landes, in dem der Verkauf statt hat. Manche Gelehrten jedoch behaupten, daß es hierbei nötig ist, stets das Maß zu benutzen, andere ziehen das Gewicht vor, wieder andere sagen, daß es jedem vollständig überlassen bleibt, zwischen Maß und Gewicht zu wählen. Schließlich behaupten manche, daß man beim Verkauf von produzierten Waren, falls es möglich ist, die Quantität der Rohprodukte, aus denen diese hergestellt sind, feststellt (z. B. beim Verkauf von Mehl die Quantität des Kornes, aus denen es hergestellt ist.)“

¹³⁹⁾ al-Nasâ'i II, 222.

¹³⁸⁾ siehe oben S. 17 Nr. 1.

¹³⁹⁾ tibruhâ wa'ainuhâ. Wir glaubten wie oben übersetzen zu müssen; tibr ist „Naturmetall“, 'ain bedeutet „Substanz“.

¹⁴⁰⁾ as-Sujûti z. St. Das mudin (dieses Wort gebraucht das Chadith hier für „Maß“) ist ein syrisches Hohlmaß, es enthält 15 makkûk = 22½ çâ' = 7½ ritl. cf. Wahrmund: Neuarabisches Handwörterbuch s. v.

¹⁴¹⁾ II 119/120.

ihm zusammengehäuften Material erkennen können,¹⁴²⁾ „wie weit die Feststellung der ritualistischen und gesetzlichen Normen in den Schulen des 3. Jahrhunderts gediehen war,“ diese Umstände sprechen dafür, daß das vorliegende Chadith nicht bloß nicht auf den Propheten zurückgeht, sondern auch seinem historischen Inhalt nach unecht ist.¹⁴³⁾ Wir betrachten es, wie gesagt, als eine tendenziöse Erfindung im Sinne der Chanifiten.

kehren wir nun zu den drei Traditionen zurück, um die es sich hier eigentlich handelt (C. I, II, III), so haben wir die Konsequenzen, welche die arabischen Rechtsgelehrten aus ihnen ziehen, noch immer nicht erschöpft. Außer dem bereits Gesagten, bieten sie nämlich noch die Handhabe für die Erlaubnis einer List, vermittels deren man das Wucherverbot geschickt umgehen kann,¹⁴⁴⁾ und zwar in Folge der Worte des Propheten: „Verkaufe die schlechten Datteln für Dirhame und kaufe für den Erlös gute!“ Wenn also jemand seinem Freunde 100 Dirhame gegen 200 Dirhame verkaufen will, was doch als Wucher untersagt ist, so macht er es einfach so: Er verkauft ihm z. B. ein Kleid für 200 Dirhame und kauft es dann für 100 Dirhame zurück. Šāfi'i, Abū Chanifa und andere erlauben dies, da der Prophet hier nicht unterschieden habe, ob er die guten Datteln von seinem Kontrahenten in diesem Geschäft, oder von einem anderen kaufen soll.¹⁴⁵⁾ Mālik b. 'Anas und 'Achmed b. Chanbal erklären es jedoch für verboten, und zwar aus dem Grunde, weil der Prophet nicht ausdrücklich gesagt habe: „Kaufe die guten Datteln von dem, der von dir die schlechten gekauft hat!“ Somit schließt das Chadith die Erlaubnis dieser List nicht mit ein, denn das nicht Verbotene ist noch immer nicht erlaubt¹⁴⁶⁾: Al-Šāfi'i seinerseits gibt zu, daß man einen derartigen Verkauf nicht als offene Bedingung stellen dürfe, ebenso wie es verboten sei, eine Frau zu heiraten unter der Bedingung, sich sogleich wieder von ihr zu scheiden. Jedoch könne man niemandem die Absicht verwehren, eine solche Umgehung des Wucherverbots zu versuchen und, wenn sie gelingt, so ist es sein Nutzen; genau so, wie man niemandem die geheime Absicht verbieten kann, nach der ersten Nacht seine Frau fortzuschicken.¹⁴⁷⁾

Aus dem dritten der von uns aufgeführten Chadithe schließlich entnehmen die muhammedanischen Rechtsgelehrten den Beweis für ihre Behauptung, daß jeder ungültige Verkauf auch wirklich rückgängig zu machen sei, indem der Verkäufer die Ware zurücknehmen und den gezahlten Preis dem Käufer zurückzuliefern hat. Dies folgern sie aus den Worten des Propheten: „Das ist Wucher! Gebet die Datteln zurück!“

¹⁴²⁾ Goldziher: Muhammedanische Studien II, 252 f.

¹⁴³⁾ Nur ein Umstand spräche hier für die Möglichkeit, daß 'Ubāda b. Ğāmit wirklich diese Worte gesprochen habe. Die meisten Traditionen von ihm haben nämlich zu ihrem Schauplatz Syrien und hier ist das einzige Wucher-Chadith, welches ein syrisches Wohlmaß anführt (mudin bi-mudjan). Doch ist dies noch kein Beweis. Die Erfinder von Traditionen, zumal von tendenziösen, verstanden ohne Zweifel auch, gut zu lügen.

¹⁴⁴⁾ al-Nawawī VII, S. 17, 18, al-Qaṣṣallānī IV, S. 91/92, as-Sindī II, S. 220.

¹⁴⁵⁾ [Also contractus mohatrae, vgl. Kohler, moderne Rechtsfragen bei islam. Juristen S. 5 f. Kohler.]

¹⁴⁶⁾ [Entsprechend sind die Malekiten strenger; vgl. moderne Rechtsfragen S. 7 und die dortigen Zitate aus Khalil. Kohler.]

¹⁴⁷⁾ Uebrigens scheint auch Bukhārī auf šāfi'itischem Standpunkte in bezug auf diese Frage zu stehen. Dies geht daraus hervor, daß er als Ueberschrift zu dem vorliegenden Chadith die Worte setzt: „Wenn jemand den Verkauf von einer Sorte Datteln gegen eine bessere wünscht“, wozu dann Qaṣṣallānī ganz richtig hinzufügt: „und trotzdem frei bleibt vom Ribā!“

[The text on this page is extremely faint and illegible. It appears to be a list or a series of entries, possibly related to a historical or scientific study. The text is mirrored across the page, suggesting it might be bleed-through from the reverse side.]



A: Fü 144
sb

Nur für den Lesesaal

ULB Halle 3/1
002 073 366



Der Wucher (Ribâ)

in

Qor'ân, Chadîth und Fiqh.

Ein Beitrag

zur

danischen Rechtes.

ation

n Doktorwürde

Grossh. Badischen
Heidelberg

ber, Berlin SW. 13.

